

# BUNDESGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1955

Ausgegeben am 23. September 1955

49. Stück

- 183.** Bundesgesetz: Rekonstruktionsgesetz.  
**184.** Bundesgesetz: Nationalbankgesetz.  
**185.** Bundesgesetz: Versicherungswiederaufbaugesetz — VWG.  
**186.** Bundesgesetz: 10. Opferfürsorgegesetz-Novelle.  
**187.** Bundesgesetz: Gewährung einer Schlechtwetterentschädigung im Baugewerbe.  
**188.** Bundesgesetz: Handelskammer-Altersunterstützungsgesetz-Novelle.

**183. Bundesgesetz vom 8. September 1955 zur Ordnung der wirtschaftlichen und finanziellen Lage der Kreditunternehmungen (Rekonstruktionsgesetz).**

Der Nationalrat hat beschlossen:

ABSCHNITT I.

**Begründung von Forderungen gegen den Bund und ihre Tilgung.**

§ 1. (1) Kreditunternehmungen im Sinne dieses Bundesgesetzes sind inländische Unternehmungen, die zum Betrieb von Bank-, Sparkassen- oder Bauspargeschäften zugelassen sind.

(2) Die Vorschriften dieses Bundesgesetzes finden keine Anwendung auf

1. die Oesterreichische Nationalbank,
2. das Osterreichische Postsparkassenamt.

§ 2. (1) Kreditunternehmungen, die am 1. Jänner 1945 zugelassen waren, können an Stelle der Jahresabschlüsse für die einzelnen Geschäftsjahre einen den Zeitraum vom Beginn des Geschäftsjahres 1945 bis zum Ende des Geschäftsjahres 1954 umfassenden Jahresabschluß (Rekonstruktionsbilanz und Gewinn- und Verlustrechnung) aufstellen. Die Rekonstruktionsbilanz ist zu veröffentlichen, wenn eine solche Maßnahme auf Grund der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen für die laufenden Jahresabschlüsse vorgeschrieben ist.

(2) Die Rekonstruktionsbilanz ist binnen zwölf Monaten, vom Tage der Kundmachung dieses Bundesgesetzes an gerechnet, festzustellen. Das Bundesministerium für Finanzen kann diese Frist bei Vorliegen von Umständen, die einer rechtzeitigen Feststellung der Bilanz entgegenstehen, um höchstens sechs Monate erstrecken.

§ 3. (1) Wird in der Rekonstruktionsbilanz (§ 2) einer Kreditunternehmung, die am 1. Jänner 1945 ihre Hauptniederlassung (Sitz) auf dem Gebiet der Republik Österreich hatte, das zu

Beginn des Geschäftsjahres 1945 ausgewiesene Eigenkapital nicht erreicht, so wird der Unterschiedsbetrag vom Bundesministerium für Finanzen auf Antrag der Kreditunternehmung als eine Forderung gegen den Bund bis zur Höhe ihres in Abs. 2 bezeichneten Verlustes (Minderung des Buchwertes) zuerkannt (§ 19). Bei Ermittlung dieses Unterschiedsbetrages sind sowohl Kapitalerhöhungen und Einlagen als auch Kapitalherabsetzungen, Ausschüttungen und Entnahmen, die in der Zeit zwischen dem 1. Jänner 1945 und dem 31. Dezember 1954 vorgenommen worden sind, außer acht zu lassen. Die zuerkannte Forderung gegen den Bund ist in der Rekonstruktionsbilanz gesondert auszuweisen.

(2) Als Verluste im Sinne des Abs. 1 sind anzusehen:

- a) Forderungen an das ehemalige Deutsche Reich;
- b) uneinbringliche reichsverbürgte Forderungen;
- c) uneinbringliche Forderungen, die auf Liegenschaften in Gebieten außerhalb des Bundesgebietes, in denen die Kreditunternehmungen der Aufsicht des Reichswirtschaftsministers unterstanden, hypothekarisch sichergestellt sind;
- d) sonstige uneinbringliche Forderungen an natürliche und juristische Personen mit dem Wohnsitz (Sitz) in Gebieten außerhalb des Bundesgebietes, in denen die Kreditunternehmungen der Aufsicht des Reichswirtschaftsministers unterstanden; Anteilsrechte an solchen ausländischen Kreditunternehmungen werden Forderungen gleichgehalten.

(3) Bei Berechnung des Unterschiedsbetrages (Abs. 1) dürfen Rückstellungen für Ruhegehälter und Anwartschaften auf solche nicht höher als zu Beginn des Geschäftsjahres 1945 angesetzt werden.

(4) Als Eigenkapital einer Kreditunternehmung im Sinne des Abs. 1 gelten:

- a) bei Einzelkaufleuten oder Personengesellschaften ohne eigene Rechtspersönlichkeit das Geschäftskapital;
- b) bei Kapitalgesellschaften, Genossenschaften und Kreditunternehmungen des öffentlichen Rechts das eingezahlte Kapital (Grund- oder Stammkapital, Geschäftsguthaben), zuzüglich der Rücklagen einschließlich des Gewinnvortrages, jedoch abzüglich eines Verlustvortrages;
- c) bei Sparkassen die ausgewiesenen Reserven, zuzüglich des Gewinnvortrages 1944, jedoch abzüglich eines Verlustvortrages.

§ 4. (1) Das Bundesministerium für Finanzen hat für die gemäß § 3 zuerkannten Forderungen gegen den Bundesschatz an die Kreditunternehmungen Bundesschuldverschreibungen in drei Serien auszugeben. Die Serie I erhalten die in Liquidation befindlichen Unternehmungen (§ 9); die Serie II sonstige Kreditunternehmungen für den 20 v. H. ihrer Aktiven übersteigenden Teil der ihnen gemäß § 3 zuerkannten Forderung; die Serie III wird für alle übrigen gemäß § 3 zuerkannten Forderungen gegeben.

(2) Die Kreditunternehmungen haben die Forderungen gegen den Bundesschatz in der Bilanz zum Nennwert anzusetzen; sie dürfen sie nur zum Nennwert an Kreditunternehmungen, die Oesterreichische Nationalbank und das Oesterreichische Postsparkassenamt veräußern und nur an diese in Pfand geben. Das Bundesministerium für Finanzen kann hievon Ausnahmen zulassen, wenn es die Lage auf dem Geld- oder Kapitalmarkt zuläßt.

(3) Die Oesterreichische Nationalbank kann die gemäß Abs. 1 begebenen Bundesschuldverschreibungen belehnen. Die gegen dieses Handpfand erteilten Darlehen sind in die Deckung des Notenumlaufes einzurechnen.

§ 5. (1) Die Bundesschuldverschreibungen (§ 4) sind mit 3 v. H. zu verzinsen und innerhalb von 35 Jahren, beginnend mit dem Jahr 1957, durch Verlosung zu tilgen.

(2) Die Zinsen werden im nachhinein jeweils am 1. März und am 1. September fällig. Die erste Zinsenfälligkeit tritt am 1. September 1956 ein und umfaßt die Zeit vom 1. Jänner 1955 bis 31. August 1956.

(3) Das Bundesministerium für Finanzen stellt einen gemeinsamen Tilgungsplan für die drei Serien der Bundesschuldverschreibungen auf, der für jedes Tilgungsjahr die gleiche Tilgungsrate vorzusehen hat. Die Tilgung hat jährlich einmal — erstmalig zum 1. März 1957 — stattzufinden. Hierbei sind zuerst die Bundesschuldverschreibungen der Serie I, sodann die der Serie II und zuletzt die der Serie III zu tilgen.

(4) Die gemäß § 7 Abs. 1 und § 8 eingelieferten Bundesschuldverschreibungen werden auf die im Tilgungsplan vorgesehenen Tilgungsquoten angerechnet. Soweit die eingelieferten Schuldverschreibungen das Ausmaß der laufenden Tilgungsquote übersteigen, sind sie der zusätzlichen Tilgung zuzuführen.

§ 6. (1) Die Kreditunternehmungen haben von ihren Kontokorrenteinlagen, Bucheinlagen (Abs. 3) und sonstigen aufgenommenen Geldern — ausgenommen Schuldverschreibungen und Zwischenbankgelder — (Ermittlungsgrundlage) zur Bestreitung des aus diesem Bundesgesetz erwachsenden Schuldendienstes des Bundes einen Hundertsatz der Ermittlungsgrundlage als Beitrag (Rekonstruktionsbeitrag) an den Bund abzuführen.

(2) Das Bundesministerium für Finanzen kann nähere Vorschriften über die Berechnung der durchschnittlichen Ermittlungsgrundlage treffen.

(3) Bucheinlagen im Sinne des Abs. 1 sind verzinsliche Geldeinlagen gegen Sparkassenbücher, Einlagenbücher, Kontobücher, Einlagescheine, Kassenscheine, Bons oder irgendwelche andere von der Kreditunternehmung ausgestellte Belege, deren Vorlage die Voraussetzung von Rückzahlungen bildet.

(4) Das Ausmaß der Rekonstruktionsbeiträge (Abs. 1) beläuft sich für jedes Kalenderjahr auf 0,1 v. H. der durchschnittlichen Ermittlungsgrundlage des Vorjahres. Überschreitet die Ermittlungsgrundlage einen Gesamtbetrag von 20 Milliarden Schilling, so wird dieser Hundertsatz in dem Ausmaße gesenkt, daß die Gesamthöhe der jährlichen Rekonstruktionsbeiträge jeweils 20 Millionen Schilling erreicht. Die Rekonstruktionsbeiträge sind in Halbjahresraten jeweils am 1. Mai und am 1. November jedes Kalenderjahres — erstmalig jedoch am 1. November 1955 für das gesamte Kalenderjahr 1955 — zu entrichten.

§ 7. (1) Hat eine Kreditunternehmung gemäß § 3 eine Forderung gegen den Bund erworben, so hat sie — erstmalig für das Jahr 1955 — Bundesschuldverschreibungen (§ 4) in Höhe von 25 v. H. des nach steuerrechtlichen Grundsätzen zu ermittelnden Gewinnes an den Bund abzuführen. Zuweisungen an die Rücklage gemäß § 13 Abs. 5 bleiben bei der Berechnung des Gewinnes außer Ansatz.

(2) Der gemäß § 6 Abs. 1 im Verlauf eines Kalenderjahres an den Bund abzuführende Rekonstruktionsbeitrag vermindert die Leistungen, die für das gleiche Kalenderjahr gemäß Abs. 1 zu erbringen sind.

(3) Die Verpflichtung zur Abfuhr der nach Abs. 1 zu entrichtenden Beiträge erlischt, sobald diese Beiträge zusammen mit den gemäß § 8 zu erbringenden Leistungen die Höhe der gemäß

§ 3 zuerkannten Forderung an den Bund erreichen; spätestens jedoch mit der Tilgung der Bundesschuld (§ 4).

(4) Der gemäß Abs. 1 an den Bund zu leistende Beitrag ist binnen einem Monat nach Feststellung des Jahresabschlusses abzuführen.

§ 8. (1) Wird infolge der Abschreibung (Wertberichtigung) von beweglichem Vermögen — ausgenommen die Betriebs- und Geschäftsausstattung — in der Rekonstruktionsbilanz eine Forderung gemäß § 3 begründet, so sind Beträge in der Höhe eines etwa gegenüber dem Buchwert in der Rekonstruktionsbilanz erzielten Mehrerlöses an den Bund zur Tilgung der Bundesschuld (§ 4) abzuführen.

(2) Ist bei der Aufstellung der Bilanz für das Jahr 1965 bewegliches Vermögen — ausgenommen die Betriebs- und Geschäftsausstattung — aus der Rekonstruktionsbilanz vorhanden und wurde infolge seiner teilweisen oder gänzlichen Abschreibung (Wertberichtigung) in der Rekonstruktionsbilanz eine Forderung gegen den Bund gemäß § 3 begründet, so ist es in der Bilanz zum 31. Dezember 1965 mit dem Betrag, der für die Anschaffung am Stichtage der Bilanz erforderlich wäre, anzusetzen. Die hiebei entstehenden Unterschiedsbeträge sind an den Bund zur Tilgung der Bundesschuld (§ 4) abzuführen.

(3) Die gemäß Abs. 1 und 2 zu erbringenden Leistungen können auch in Bundesschuldverschreibungen (§ 4) gleichen Nennwertes abgestattet werden. Die Leistung an den Bund ist binnen einem Monat nach Feststellung des Jahresabschlusses zu erbringen.

(4) Die Kreditunternehmung hat gleichzeitig die Erträge, die sie aus den Vermögensteilen (Abs. 1 und 2) gezogen hat, höchstens jedoch in Höhe der für die Bundesschuldverschreibungen (§ 4) erhaltenen Zinsen, an den Bund bar abzuführen.

(5) Von den Bestimmungen der Abs. 1 bis 4 sind jene Kreditunternehmungen ausgenommen, deren anerkannter Rekonstruktionsverlust 100.000 S nicht übersteigt.

(6) Die Kreditunternehmungen haben Vermögenswerte, durch deren Abschreibung eine Forderung gemäß § 3 begründet wurde, mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu verwalten.

§ 9. (1) Das Bundesministerium für Finanzen kann auf Antrag einer Kreditunternehmung, die am 1. Jänner 1945 im Gebiet der Republik Österreich zugelassen war und sich am 1. Jänner 1955 in Liquidation befand oder der die Liquidation bis 31. Dezember 1955 aufgetragen worden ist, eine Forderung gegen den Bund gemäß § 3 bis zur Höhe der in der Rekonstruktionsbilanz (§ 2) durch ihre Aktiven nicht gedeckten Verbindlich-

keiten und Rückstellungen zuerkennen, falls es kreditpolitische Interessen angezeigt erscheinen lassen.

(2) Auf die in Abs. 1 bezeichneten Kreditunternehmungen finden die §§ 7 und 13 Abs. 5 keine Anwendung.

## ABSCHNITT II.

### Sammelwertberichtigungen.

§ 10. (1) Die Kreditunternehmungen haben auf die nicht einzeln wertberichtigten Forderungen Sammelwertberichtigungen erstmalig in der Bilanz 1955 — soweit sie eine Rekonstruktionsbilanz aufstellen, bereits in dieser — vorzunehmen.

(2) Das Bundesministerium für Finanzen kann unter Beurteilung der allgemeinen wirtschaftlichen Lage, des besonderen Risikos der aushaftenden Kredite und der finanziellen Stärke der Kreditunternehmungen für die einzelnen Arten von Forderungen und Gruppen von Kreditunternehmungen verschieden hohe Hundertsätze bemessen, doch dürfen sie in keinem Fall mit mehr als 3 v. H. festgesetzt werden.

## ABSCHNITT III.

### Ergänzende Bestimmungen zum Währungsschutzgesetz.

§ 11. Der Bund kann Werte, die gemäß § 22 Währungsschutzgesetz, BGBl. Nr. 250/1947, abgeführt worden sind, entgeltlich an Kreditunternehmungen übertragen.

§ 12. Weist eine Kreditunternehmung nach, daß der Inhaber eines nach dem 31. Dezember 1953 im Sinne des § 2 des Bundesgesetzes vom 19. März 1952, BGBl. Nr. 59, von Reichsmark auf Schilling umgestellten Guthabens seine Forderung gegen den Bund geltend gemacht hat, so hat die Staatsschuldbuchhaltung auf Antrag der Kreditunternehmung in entsprechender Höhe eine Gutschrift im Bundesschuldbuch zu erteilen oder Bundesschuldverschreibungen 1947 auszufolgen.

## ABSCHNITT IV.

### Abgabenrechtliche Bestimmungen.

§ 13. (1) Für Kreditunternehmungen, die eine Rekonstruktionsbilanz gemäß § 2 Abs. 1 aufstellen, gilt der Zeitraum vom Beginn des Geschäftsjahres 1945 bis zum Ende des Geschäftsjahres 1954 als ein besonderes Geschäftsjahr im Sinne des § 2 Abs. 5 EStG. 1953, BGBl. Nr. 1/1954, (§ 5 Abs. 2 Körperschaftssteuergesetz).

(2) Ergibt sich bei körperschaftsteuerpflichtigen Kreditunternehmungen auf Grund der Rekonstruktionsbilanz ein Einkommen (Ertrag), worauf

in Summe ein Betrag an Körperschaftssteuer samt Zuschlägen und Gewerbesteuer samt Zuschlägen entfallen würde, der niedriger wäre als die Summe der bisherigen Vorschreibungen für die Geschäftsjahre 1945 bis einschließlich 1954, so ist die Vorschreibung an Körperschaftssteuer samt Zuschlägen um den Unterschiedsbetrag zu erhöhen.

(3) Nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes hat eine Festsetzung oder Berichtigung der Vermögenssteuer, des Besatzungskostenbeitrages vom Vermögen, der Aufbringungsumlage, der Vermögensabgabe sowie der Vermögenszuwachsabgabe und der Gewerbesteuer nach dem Eigenkapital für Stichtage oder Veranlagungszeiträume, die vor dem Stichtag der Rekonstruktionsbilanz liegen, nicht stattzufinden; sind Zahlungen für die genannten Abgaben geleistet worden, werden diese nicht erstattet.

(4) Kreditunternehmungen können in der Rekonstruktionsbilanz zur Deckung der besonderen Geschäftsrissen insoweit eine Rücklage steuerfrei bilden, als hiedurch ihr Eigenkapital (§ 3 Abs. 4) nicht 75 v. H. ihrer gesamten Verpflichtungen (Abs. 7) übersteigt.

(5) Kreditunternehmungen können für das Geschäftsjahr 1955 und die folgenden neun Geschäftsjahre einer Rücklage steuerfrei jeweils bis zu 20 v. H. des vor Dotierung dieser Rücklage ermittelten steuerlichen Gewinnes zuweisen. Eine allfällige Gewerbesteuerrückstellung ist von dem nach Dotierung der Rücklage verbleibenden Gewinn zu berechnen. Eine Zuweisung an diese Rücklage hat jedoch zu unterbleiben, wenn das Eigenkapital 10 v. H. der gesamten Verpflichtungen (Abs. 7) erreicht; Kapitalerhöhungen aus neu zugeführten Mitteln bleiben hiebei unberücksichtigt.

(6) Die Rücklage (Abs. 4 und 5) darf nur zum Ausgleich von Wertminderungen und zur Deckung von sonstigen Verlusten verwendet werden; sie ist in der Bilanz gesondert auszuweisen. Der Verwendung dieser Rücklage steht nicht entgegen, daß freie, zum Ausgleich von Wertminderungen und zur Deckung von sonstigen Verlusten bestimmte Rücklagen vorhanden sind.

(7) Verpflichtungen im Sinne der Abs. 4 und 5 bestehen aus Depositengeldern, Spareinlagen, Kontokorrentguthaben der Kundschaft und Nostroverpflichtungen sowie Verbindlichkeiten aus seitens der Kundschaft bei Dritten benutzten Krediten, ferner aus der Annahme gezogener Wechsel sowie der Ausstellung eigener und gezogener Wechsel, soweit diese Wechsel sich im Verkehr befinden.

§ 14. (1) Die von einer Kreditunternehmung gemäß §§ 6, 7 und 8 abgeführten Beträge sind im Jahre der Abfuhr steuerlich als Betriebsausgabe zu behandeln.

(2) Wird durch eine Umlage innerhalb eines im § 16 Abs. 2 genannten Verbandes einer Kreditunternehmung ein Betrag bis zur Deckung des Fehlbetrages zwischen der gemäß § 3 zuerkannten Forderung und dem zu Beginn des Geschäftsjahres 1945 in der Rekonstruktionsbilanz (§ 2) ausgewiesenen Eigenkapital der Kreditunternehmung zugewendet, so sind die im Rahmen der Umlage entrichteten Beiträge steuerlich als Betriebsausgabe zu behandeln.

§ 15. Die zur Durchführung dieses Bundesgesetzes erforderlichen Rechtsgeschäfte, Schriften und Amtshandlungen sind von den bundesgesetzlich geregelten Abgaben, den Bundesverwaltungsabgaben, sowie den Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren befreit.

## ABSCHNITT V.

### Verfahrensbestimmungen.

§ 16. (1) Die Beiträge gemäß §§ 6, 7 sowie die Leistungen gemäß § 8 sind namens des Bundesministeriums für Finanzen von Abrechnungsstellen zu erheben.

(2) Abrechnungsstellen sind:

- a) die Osterreichische Kontrollbank AG., Wien, für die dem Verband österreichischer Banken und Bankiers angehörenden Kreditunternehmungen;
- b) die Girozentrale der österreichischen Sparkassen, Wien, für die dem Hauptverband der österreichischen Sparkassen angehörenden Kreditunternehmungen und die Steiermärkische Bank, Gesellschaft m. b. H.;
- c) die Pfandbriefstelle der österreichischen Landeshypothekenanstalten, Wien, für die dem Verband der österreichischen Landeshypothekenanstalten angehörenden Kreditunternehmungen;
- d) die Genossenschaftliche Zentralbank AG., Wien, für die dem Allgemeinen Verband für das landwirtschaftliche Genossenschaftswesen in Osterreich unmittelbar oder mittelbar angehörenden Kreditunternehmungen;
- e) die Osterreichische Zentralgenossenschaftskasse, reg. Genossenschaft m. b. H., Wien, für die dem Osterreichischen Genossenschaftsverband angehörenden Kreditunternehmungen.

(3) Das Bundesministerium für Finanzen kann Kreditunternehmungen, die nicht einem der in Abs. 2 genannten Verbände angehören, einer Abrechnungsstelle zuteilen.

(4) Den Abrechnungsstellen obliegt die Entgegennahme der Beiträge und Leistungen nach den Bestimmungen der §§ 6 bis 8.

§ 17. Auf das Verfahren finden, soweit dieses Bundesgesetz nicht anderes bestimmt, die Vorschriften des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes — AVG. 1950 Anwendung.

§ 18. (1) Das Recht zur Festsetzung der Beiträge und Leistungen gemäß §§ 6 bis 8 verjährt innerhalb von fünf Jahren, beginnend mit Ablauf des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist; im übrigen finden die bei öffentlichen Abgaben geltenden Verjährungsvorschriften sinngemäß Anwendung.

(2) Für die Vollstreckbarkeit und den Säumniszuschlag finden die bei öffentlichen Abgaben geltenden Vorschriften entsprechend Anwendung.

(3) Mit der Bestätigung der Vollstreckbarkeit versehene Zahlungsaufträge sind Exekutionstitel im Sinne der Exekutionsordnung.

§ 19. Das Bundesministerium für Finanzen überprüft die Höhe des Rekonstruktionsverlustes (§ 3) sowie die Abfuhr der Beiträge. Es kann von den Kreditunternehmungen alle Auskünfte, die zur Feststellung des Rekonstruktionsverlustes oder der Bemessungsgrundlage für die Beiträge nötig sind, verlangen und deren Richtigkeit allenfalls durch Einsichtnahme in die Bücher der Kreditunternehmungen überprüfen lassen.

§ 20. Die Tilgung der Bundesschuldverschreibungen gemäß § 5 erfolgt über die zuständige Abrechnungsstelle.

## ABSCHNITT VI.

### Übergangs- und Schlußbestimmungen.

§ 21. Die Bestimmungen des § 4 des Verstaatlichungsgesetzes vom 26. Juli 1946, BGBl. Nr. 168, finden auf Kreditunternehmungen, deren Anteilsrechte verstaatlicht worden sind, keine Anwendung.

§ 22. Das Bundesministerium für Finanzen wird ermächtigt, im Zuge der Rekonstruktion der Kreditunternehmungen zur zweckmäßigen Gestaltung des Kreditapparates Kreditunternehmungen aufzulösen, zusammenzulegen oder sie zur Änderung der Satzungen nach Maßgabe der geld- und kreditpolitischen Erfordernisse zu verpflichten.

§ 23. Die Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete des Bank- und Sparkassenwesens vom 5. Dezember 1939, Deutsches RGBl. I S. 2413, in der Fassung der Verordnung vom 21. Dezember 1940, Deutsches RGBl. I 1941 S. 19, tritt außer Kraft.

§ 24. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Finanzen, hinsichtlich § 22 nach Maßgabe der geltenden Bestimmungen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Inneres, hinsichtlich des § 15

bezüglich der Bundesverwaltungsabgaben die Bundesregierung und bezüglich der Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren das Bundesministerium für Justiz betraut.

	Körner		
Raab	Schärf	Helmer	Kapfer
Drimmel		Maisel	Thoma
Illig		Waldbrunner	Figl

## 184. Bundesgesetz vom 8. September 1955 zur Neuordnung der Rechtsverhältnisse der Oesterreichischen Nationalbank (Nationalbankgesetz 1955).

Der Nationalrat hat beschlossen:

### ARTIKEL I.

#### Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Die Rechtsverhältnisse der Oesterreichischen Nationalbank (beruhend auf dem Bundesgesetz vom 14. November 1922, BGBl. Nr. 823, betreffend die Abänderung und Ergänzung des Bundesgesetzes vom 24. Juli 1922, BGBl. Nr. 490, über die Errichtung einer Notenbank in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 18/1925, 242/1925, 417/1925, 114/1927, 87/1930, 136/1931, 255/1932, und auf dem Gesetze, StGBL. Nr. 45/1945, und dem Bundesgesetze, BGBl. Nr. 122/1946) werden nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes neu geordnet.

§ 2. (1) Die Oesterreichische Nationalbank ist eine Aktiengesellschaft; sie ist die Notenbank der Republik Österreich.

(2) Sie hat die Aufgabe, den Geldumlauf in Österreich zu regeln und für den Zahlungsausgleich mit dem Ausland Sorge zu tragen.

(3) Sie hat mit allen ihr zu Gebote stehenden Mitteln dahin zu wirken, daß der Wert des österreichischen Geldes in seiner Kaufkraft im Inland sowie in seinem Verhältnis zu den wertbeständigen Währungen des Auslandes erhalten bleibt.

(4) Sie ist verpflichtet, im Rahmen ihrer Kreditpolitik für eine den volkswirtschaftlichen Erfordernissen Rechnung tragende Verteilung der von ihr der Wirtschaft zur Verfügung zu stellenden Kredite zu sorgen.

§ 3. Die Oesterreichische Nationalbank kann sich — unbeschadet der Aufrechterhaltung ihrer vollen Handlungsfreiheit bei Erfüllung ihrer Aufgaben im Rahmen dieses Bundesgesetzes — organisatorisch und finanziell an den internationalen Einrichtungen beteiligen, die mit der Kooperation der Notenbanken zusammenhängen oder sonst die internationale Zusammenarbeit auf währungs- und kreditpolitischem Gebiete zum Ziele haben und fördern.

§ 4. Bei Festsetzung der allgemeinen Richtlinien der Währungs- und Kreditpolitik, welche die Oesterreichische Nationalbank zwecks Erfüllung der ihr zufallenden Aufgaben auf diesem Gebiete zu beobachten hat, ist auf die Wirtschaftspolitik der Bundesregierung Bedacht zu nehmen.

§ 5. (1) Die Banknoten und die Aktien der Oesterreichischen Nationalbank werden so gezeichnet, daß dem Firmenwortlaut „Oesterreichische Nationalbank“ der Präsident, ein Generalrat und der Generaldirektor ihre Unterschrift beifügen. Falls der Präsident oder der Generaldirektor verhindert sind, zeichnen ihre Stellvertreter.

(2) In allen übrigen Fällen wird die Firma der Bank mit dem Zusatz „Direktorium“ von zwei Mitgliedern des Direktoriums gezeichnet. Durch diese Firmenzeichnung wird die Bank auch dann verpflichtet, wenn die Gesetze eine Spezialvollmacht erfordern.

(3) Das Direktorium bestimmt, in welchen Fällen und in welcher Form Firmierungen für die Bankanstalten und Geschäftsabteilungen eine Verpflichtung der Bank begründen und macht dies durch öffentlichen Anschlag in den Geschäftsräumen der Bank bekannt.

(4) Die Bank führt in ihrem Siegel das Wappen der Republik Österreich; sie ist nicht verpflichtet, ihre Firma oder ihre geschäftsführenden Organe im Handelsregister eintragen zu lassen.

§ 6. Die Bank hat ihren Sitz in Wien, wo sich die Hauptanstalt befindet. In den Hauptstädten der Bundesländer sind Zweiganstalten zu errichten. Zur Errichtung anderer Zweiganstalten oder deren Auflassung bedarf es der Zustimmung des Bundesministeriums für Finanzen.

§ 7. (1) Soweit die Oesterreichische Nationalbank mit Aufgaben der Vollziehung in Angelegenheiten des Geld-, Kredit- und Bankwesens betraut ist, finden die Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes Anwendung; gegen ihre Bescheide kann jedoch, sofern nicht ausdrücklich abweichende gesetzliche Regelungen getroffen sind, eine Berufung nicht ergriffen werden.

(2) Allgemeine Anordnungen der Oesterreichischen Nationalbank sind im Amtsblatt zur Wiener Zeitung zu verlautbaren. Sie treten, wenn darin nicht anderes bestimmt ist, an dem der Verlautbarung folgenden Tag in Kraft.

## ARTIKEL II.

### Grundkapital und Aktionäre.

§ 8. (1) Das Grundkapital der Bank beträgt 150 Millionen Schilling und ist in 150.000 auf

Namen lautende Aktien zu je 1000 Schilling zerlegt. Die Bank kann Sammelstücke in Abschnitten zu 100, 500 und 1000 Aktien ausgeben.

(2) Die Namen der Aktionäre werden bei der Oesterreichischen Nationalbank in ein Aktienbuch eingetragen.

(3) Die Übertragung der Aktienrechte erfolgt durch die Eintragung im Aktienbuch und die gleichzeitige Umschreibung der Aktien.

(4) Der auf die Aktien entfallende Gewinn wird bei Fälligkeit an die Aktionäre ausgeschüttet.

§ 9. (1) Aktionäre können nur österreichische Staatsbürger sowie juristische Personen und Unternehmen sein, die ihren Sitz in Österreich haben.

(2) Die Hälfte des Grundkapitals wird vom Bund gezeichnet. Das hierzu erforderliche Kapital kann in der Weise aufgebracht werden, daß der Gegenwert des der Nationalbank zukommenden Währungsgoldes, der von der Bundesschuld abzuschreiben ist, um den für die Zeichnung der Aktien erforderlichen Betrag vermindert wird.

(3) Welche Personen und Unternehmen zur Zeichnung des restlichen Grundkapitals der Bank zugelassen sind, bestimmt die Bundesregierung.

## ARTIKEL III.

### Generalversammlung.

§ 10. (1) Die Generalversammlung der Aktionäre findet innerhalb der ersten vier Monate eines jeden Geschäftsjahres statt.

(2) Auf schriftliches Verlangen von Aktionären mit mindestens einem Viertel des Grundkapitals ist die Abhaltung einer außerordentlichen Generalversammlung binnen 30 Tagen anzuberaumen.

(3) Die Einberufung der Generalversammlung erfolgt auf Grund eines Beschlusses des Generalrates durch Kundmachung der Bank mindestens 21 Tage vor ihrer Abhaltung.

§ 11. Zur Teilnahme an der Generalversammlung ist jeder Aktionär berechtigt, der am Tage der Kundmachung der Einberufung mit mindestens hundert Aktien im Aktienbuch eingetragen ist.

§ 12. (1) In der Generalversammlung ergeben je hundert Aktien eine Stimme.

(2) Jeder stimmberechtigte Aktionär kann sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen.

(3) Die Vollmachten sind spätestens am achten Tag vor Abhaltung der Generalversammlung vorzulegen. Gesetzliche und statutarische Vertreter bedürfen keiner besonderen Vollmacht, haben jedoch ihre Vertretungsbefugnis spätestens am achten Tag vor der Generalversammlung auszuweisen.

§ 13. (1) Die Generalversammlung ist beschlußfähig, wenn die anwesenden Aktionäre oder deren Bevollmächtigte mindestens die Hälfte des Grundkapitals vertreten.

(2) Wenn eine ordnungsmäßig einberufene Generalversammlung nicht beschlußfähig ist, so ist sofort eine neue Generalversammlung einzuberufen, wobei die Einberufungsfrist nicht mehr als acht Tage betragen muß. Diese neu einberufene Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf das vertretene Grundkapital beschlußfähig, doch darf nur über Gegenstände beschlossen werden, die in der ursprünglichen Tagesordnung enthalten waren.

§ 14. (1) Innerhalb der letzten acht Tage vor der regelmäßigen Generalversammlung sind die Rechnungsabschlüsse für das vorhergehende Geschäftsjahr bei der Hauptanstalt der Bank in Wien zur Einsicht aufzulegen.

(2) Spätestens am achten Tage vor jeder Generalversammlung ist die Tagesordnung der Generalversammlung kundzumachen. Rechtzeitig von den Aktionären eingebrachte Anträge (§ 17) sind in die Tagesordnung aufzunehmen.

§ 15. (1) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident der Bank oder bei seiner Verhinderung einer der Vizepräsidenten.

(2) Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt.

§ 16. Der Wirkungsbereich der Generalversammlung umfaßt:

- a) die Entgegennahme des Berichtes des Generalrates über die Geschäftsführung des abgelaufenen Geschäftsjahres;
- b) die Genehmigung des Rechnungsabschlusses und Erteilung der Entlastung an den Generalrat und das Direktorium nach Anhörung des Berichtes der Rechnungsprüfer;
- c) die Beschlußfassung über die Verwendung des bilanzmäßigen Überschusses und Festsetzung des an die Aktionäre zu verteilenden Gewinnanteiles;
- d) die Wahl von sechs Mitgliedern des Generalrates und vier Rechnungsprüfern;
- e) die Beschlußfassung über andere von Aktionären eingebrachte Anträge.

§ 17. (1) Jeder stimmberechtigte Aktionär ist berechtigt, in der Generalversammlung Anträge zu stellen, doch kann nur über Anträge, die einen auf der Tagesordnung befindlichen Gegenstand betreffen, in der Generalversammlung, in der sie eingebracht werden, ein Beschluß gefaßt werden.

(2) Selbständige Anträge (§ 14) sind nebst ihrer Begründung wenigstens am vierzehnten Tage vor der Generalversammlung dem Präsidenten schriftlich zur Kenntnis zu bringen.

(3) Falls im Sinne des § 10 Abs. 2 die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung verlangt wird, sind die bezüglichen Anträge gleichzeitig mit diesem Verlangen einzubringen.

§ 18. (1) Zur Wahl von sechs Mitgliedern des Generalrates (§ 22) durch die Generalversammlung können Aktionäre — ausgenommen der Bund — für ein von ihnen vertretenes Grundkapital von 12½ Millionen Schilling je eine Person vorgeschlagen. Soweit derartige Vorschläge nicht erstattet werden, steht das Vorschlagsrecht dem Bund zu. Die Funktionsdauer dieser Mitglieder des Generalrates beträgt fünf Jahre.

(2) Die Generalversammlung ist bei der Wahl an die ihr nach Abs. 1 erstatteten Vorschläge gebunden.

§ 19. (1) Die Mitglieder des Generalrates (§ 22) und die Rechnungsprüfer (§ 37) werden mit relativer Stimmenmehrheit gewählt.

(2) Das Ergebnis der Wahlen wird durch die von der Generalversammlung zu wählenden Stimmentzähler festgestellt.

#### ARTIKEL IV.

##### Leitung und Verwaltung der Bank.

###### A. Generalrat.

§ 20. Dem Generalrat obliegt die oberste Leitung und Überwachung der gesamten Geschäftsführung und der Verwaltung des gesamten Vermögens der Bank. Das Direktorium der Bank (§§ 32 bis 36) berichtet periodisch und zwar in der Regel monatlich dem Generalrat über die Abwicklung und den Stand der Geschäfte, über die Lage des Geld-, Kapital- und Devisenmarktes, über wichtige geschäftliche Vorfälle, über alle für die Beurteilung der Währungs- und Wirtschaftslage bedeutsamen Vorgänge, über die zur Kontrolle der gesamten Gebarung getroffenen Verfügungen sowie über sonstige, den Betrieb betreffende Vorkommnisse von Bedeutung.

§ 21. Der Beschlußfassung durch den Generalrat sind insbesondere vorbehalten:

1. die Festsetzung der allgemeinen Richtlinien der Währungs- und Kreditpolitik gemäß § 4; dazu gehört auch die Stellungnahme in allen Fällen, in denen nach dem das Kreditwesen regelnden Gesetz die Oesterreichische Nationalbank anzuhören ist;

2. die Festsetzung des Zinsfußes im Eskont- und Darlehensgeschäft (§§ 48 und 51);

3. die Bestimmung des Ausmaßes der auf dem freien Markt zu kaufenden Schuldverschreibungen, Schatzanweisungen oder Schatzwechsel (§ 54);

4. die Festsetzung der Höhe der Mindesteinlagen, die die Kreditunternehmungen bei der

Oesterreichischen Nationalbank zu unterhalten haben und die Erlassung näherer Durchführungsbestimmungen hiezu (§ 43);

5. die Neuaufnahme und die Auflassung von Geschäftszweigen;

6. die Errichtung oder Auflassung von Zweiganstalten (§ 6);

7. die Ernennung der Zensoren (§ 50);

8. die Beteiligung der Bank an internationalen Einrichtungen im Sinne des § 3;

9. die Anrufung eines Schiedsgerichtes gemäß § 41;

10. die Festsetzung der Fristen, in denen einberufene Banknoten einzulösen sind (§ 66);

11. die Genehmigung des Rechnungsabschlusses behufs Vorlage an die Generalversammlung (§ 68) und die Genehmigung des Kostenvoranschlages für das nächste Geschäftsjahr;

12. der An- und Verkauf unbeweglichen Vermögens;

13. die Bewilligung von Auslagen, die nicht im Kostenvoranschlag des betreffenden Jahres vorgesehen sind;

14. die Festsetzung der Bezüge des Präsidenten und der Aufwandsentschädigung der Vizepräsidenten;

15. die Ernennung des Generaldirektors, des Generaldirektorstellvertreters, der übrigen Mitglieder des Direktoriums, des Direktors der Wertpapierdruckerei, der Direktorenstellvertreter und der Vorstände der Zweiganstalten sowie ihre Pensionierung, Kündigung oder Entlassung;

16. die Beschlußfassung über die für die Bediensteten der Bank maßgebenden Dienstes- und Arbeitsordnungen sowie die die Besoldung und Pensionsbezüge der Bediensteten regelnden Vorschriften (§ 38);

17. Der Generalrat gibt sich selbst eine Geschäftsordnung und setzt jene für das Direktorium fest; er kann in seiner Geschäftsordnung bestimmen, daß die ihm vorbehaltenen Agenden, insbesondere jene des Punktes 3., in einem von ihm gewählten Unterausschuß behandelt werden. Diese Unterausschüsse haben in der Sitzung des Generalrates zu berichten.

§ 22. (1) Der Generalrat besteht aus dem Präsidenten, zwei Vizepräsidenten und elf weiteren Mitgliedern.

(2) Der Präsident, die beiden Vizepräsidenten und weitere fünf Mitglieder des Generalrates werden ernannt, die anderen sechs Mitglieder des Generalrates werden gewählt.

(3) Mitglieder des Generalrates können nur Personen sein, welche die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen und vom Wahlrecht in den Nationalrat nicht ausgeschlossen sind. Die Mit-

glieder des Generalrates sollen Fachleute der Volkswirtschaft oder leitende Persönlichkeiten des praktischen Wirtschaftslebens sein. Unter ihnen sollen sich je ein Vertreter

1. der Institute, die das Bankgeschäft betreiben,

2. der Sparkassen, die das regulativmäßige Sparkassengeschäft betreiben,

3. der Industrie,

4. des Handels und Gewerbes,

5. der Landwirtschaft und

6. zwei Vertreter der Angestellten- und Arbeiterschaft befinden.

(4) Im aktiven Dienst des Bundes oder eines Landes stehende Personen sowie Mitglieder des Nationalrates, des Bundesrates oder eines Landtages, der Bundesregierung oder einer Landesregierung können dem Generalrat nicht angehören. Von den Mitgliedern des Generalrates dürfen nicht mehr als vier hauptberuflich der Verwaltung von Instituten angehören, die Bankgeschäfte betreiben; sie können nicht dem Präsidium angehören.

(5) Der Betriebsrat der Angestellten und der Arbeiterbetriebsrat sind berechtigt, zu den Verhandlungen über Personalangelegenheiten der Angestellten und Arbeiter je einen Vertreter aus dem Kreise der Betriebsratsmitglieder der Bank zu entsenden. Diese Vertreter haben bei der Ausübung ihrer Befugnisse dieselben Rechte und Pflichten, wie die Mitglieder des Generalrates, doch ist jeder von ihnen nur hinsichtlich jener Angelegenheiten stimmberechtigt, welche die von ihm vertretene Personalgruppe betreffen.

§ 23. (1) Der Präsident wird vom Bundespräsidenten auf die Dauer von fünf Jahren ernannt. Der abtretende Präsident kann wieder ernannt werden. Der Präsident kann während seiner Amtsdauer vom Bundespräsidenten nur dann abberufen werden, wenn er die Voraussetzungen seiner Ernennung verloren hat oder durch länger als ein Jahr an der Ausübung seiner Funktion behindert ist.

(2) Der Präsident bezieht aus den Mitteln der Bank ein Gehalt, dessen Höhe vom Generalrat festzusetzen und vom Bundesministerium für Finanzen zu genehmigen ist.

(3) Der Präsident führt in allen Sitzungen des Generalrates den Vorsitz. Er kontrolliert die Durchführung der Beschlüsse des Generalrates und übt in dessen Namen die ständige Überwachung der Verwaltung des Vermögens und des gesamten Geschäftsbetriebes der Bank aus. Er kann gegen Entscheidungen des Direktoriums über Gegenstände der laufenden Geschäftsführung und der inneren Verwaltung Einspruch erheben. Wird zwischen dem Präsidenten und dem Direktorium keine Einigung erzielt, so wird die



Angelegenheit dem Generalrat zur Beschlussfassung vorgelegt.

(4) Im Falle seiner Verhinderung wird der Präsident in allen seinen Funktionen vom ersten Vizepräsidenten und falls auch dieser verhindert sein sollte, vom zweiten Vizepräsidenten vertreten.

§ 24. (1) Der erste und zweite Vizepräsident werden von der Bundesregierung auf die Dauer von fünf Jahren ernannt. Die abtretenden Vizepräsidenten können wieder ernannt werden. Ein Vizepräsident kann während seiner Amtsdauer von der Bundesregierung nur dann abberufen werden, wenn er die Voraussetzungen seiner Ernennung verloren hat oder durch länger als ein Jahr an der Ausübung seiner Funktion behindert ist.

(2) Die Vizepräsidenten beziehen aus den Mitteln der Bank eine Aufwandsentschädigung, die vom Generalrat festzusetzen und vom Bundesministerium für Finanzen zu genehmigen ist.

§ 25. (1) Fünf Mitglieder des Generalrates werden von der Bundesregierung auf die Dauer von fünf Jahren ernannt, die abtretenden Mitglieder des Generalrates können wieder ernannt werden.

(2) Falls ein ernanntes Mitglied des Generalrates während seiner Funktionsperiode ausscheidet, hat die Bundesregierung ein neues Mitglied des Generalrates zu ernennen.

(3) Falls ein von der Generalversammlung gewähltes Mitglied während seiner Funktionsperiode ausscheidet, ist durch die Generalversammlung ein neues Mitglied zu wählen. Für diese Wahl finden die Bestimmungen des § 18 sinngemäß Anwendung.

(4) In der ersten, zweiten, dritten und vierten regelmäßigen Generalversammlung scheidet je zwei durch das Los bestimmte Mitglieder des Generalrates aus. Die Funktionsperiode der übrigen Mitglieder des Generalrates, die erstmals auf Grund dieses Gesetzes gewählt wurden, endet mit Schluß der fünften regelmäßigen Generalversammlung. Später richtet sich die Reihe des Ausscheidens nach der Funktionsdauer. Ausgeschiedene Mitglieder des Generalrates können wieder gewählt werden.

(5) Ein Mitglied des Generalrates, das die für seine Ernennung oder Wahl geforderten Voraussetzungen verliert, wird als ausgeschieden betrachtet.

§ 26. (1) Die Mitglieder des Generalrates versehen ihr Amt unentgeltlich.

(2) Für die in Ausübung ihres Amtes erwachsenen Reisekosten ist ihnen aus den Mitteln der Bank eine angemessene Entschädigung zu leisten.

§ 27. (1) Der Präsident, die Vizepräsidenten und die übrigen Mitglieder des Generalrates leisten bei dem Antritt ihres Amtes die feierliche Angelobung, die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes genau zu befolgen, die Erfüllung der Aufgaben, die der Bank obliegen, stets zu fördern und über die Verhandlungen der Bank, ihre Angelegenheiten und Einrichtungen und insbesondere über alle Geschäfte der Bank Verschwiegenheit zu beobachten.

(2) Der Präsident und die Vizepräsidenten leisten diese Angelobung dem Bundespräsidenten, die anderen Mitglieder des Generalrates leisten sie dem Präsidenten der Bank, bekräftigen sie mit ihrem Handschlag und fertigen hierüber eine Urkunde aus.

§ 28. (1) Der Generalrat wird durch den Präsidenten, und zwar in der Regel einmal im Monat, einberufen.

(2) Auf schriftliches Verlangen von vier Generalratsmitgliedern oder auf Verlangen des Generaldirektors oder des Staatskommissärs muß binnen acht Tagen eine Sitzung des Generalrates einberufen werden.

(3) Zu den Sitzungen des Generalrates sind sämtliche Mitglieder und der Staatskommissär unter Angabe der Tagesordnung mittels eingeschriebenen oder persönlich zugestellten Briefes einzuladen.

§ 29. (1) In den Sitzungen des Generalrates führt der Präsident oder der ihn vertretende Vizepräsident den Vorsitz. Im Falle der Verhinderung des Präsidenten und beider Vizepräsidenten übernimmt das an Jahren älteste Mitglied den Vorsitz.

(2) Ein Mitglied des Generalrates kann sich durch ein anderes Mitglied des Generalrates vertreten lassen. Die Bevollmächtigung hat für jede einzelne Sitzung schriftlich zu erfolgen. Außer der eigenen kann ein Mitglied des Generalrates nicht mehr als zwei Stimmen führen.

(3) Der Generalrat ist beschlußfähig, wenn alle Mitglieder rechtzeitig geladen wurden und außer dem Vorsitzenden mindestens acht Mitglieder anwesend oder vertreten sind.

(4) Die Beschlüsse werden, soweit in diesem Bundesgesetz nichts anderes bestimmt ist, mit absoluter Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden entscheidend.

§ 30. (1) In den Verhandlungsprotokollen sind die Namen der anwesenden und vertretenen Mitglieder des Generalrates und die gefaßten Beschlüsse anzuführen. Dem Staatskommissär und jedem anwesenden Mitglied des Generalrates steht es frei, seine von dem Mehrheitsbeschluß abweichende Meinung zu Protokoll zu geben.

(2) Die Verhandlungsprotokolle werden vom Vorsitzenden, vom Generaldirektor und vom Staatskommissär, falls er in der Sitzung anwesend war, gefertigt.

§ 31. (1) Wenn in Angelegenheiten, die der Beschlußfassung des Generalrates vorbehalten sind (§ 21), eine Verfügung sich als dringend notwendig erweist, so kann diese auf Grund des Beschlusses eines Exekutivkomitees getroffen werden, dem der Präsident, die beiden Vizepräsidenten, der Generaldirektor und der Generaldirektorstellvertreter angehören. Die Sitzungen dieses Komitees werden vom Präsidenten aus eigenem Antrieb oder über Antrag eines der Mitglieder einberufen. Es ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder des Präsidiums und der Generaldirektor oder der Generaldirektorstellvertreter anwesend sind. Beschlüsse des Komitees werden mit Stimmenmehrheit gefaßt.

(2) Die gefaßten Beschlüsse sind dem Generalrat in seiner nächsten Sitzung zur Kenntnis zu bringen, dem es vorbehalten bleibt, gemäß § 21 im Gegenstand neuerlich Beschluß zu fassen.

#### B. Direktorium.

§ 32. (1) Das Direktorium leitet den gesamten Dienstbetrieb und führt die Geschäfte der Bank nach diesem Bundesgesetz und den vom Generalrat aufgestellten Richtlinien. Es trifft in allen Angelegenheiten des Betriebes und der Geschäftsführung, die nicht der Beschlußfassung des Generalrates vorbehalten sind (§ 21), selbständig die Entscheidung.

(2) Das Direktorium hat dem Generalrat die im § 20 vorgesehenen oder sonstige von ihm abverlangte Berichte zu erstatten und ist berechtigt, durch den Generaldirektor Anträge jeder Art an den Generalrat zu stellen.

(3) Das Direktorium ist berechtigt, an den ihm geeignet scheinenden Plätzen Banknebenstellen für das Eskontgeschäft zu errichten und solche Nebenstellen aufzulösen.

(4) Das Direktorium stellt die Bediensteten der Bank an, soweit deren Anstellung nicht dem Generalrat vorbehalten ist. Dem Direktorium obliegt auch die Pensionierung, Kündigung oder Entlassung der Bediensteten der Bank.

(5) Das Direktorium vertritt die Bank gerichtlich und außergerichtlich.

§ 33. (1) Das Direktorium besteht aus dem Generaldirektor, dem Generaldirektorstellvertreter und mindestens zwei bis höchstens vier Direktoren.

(2) Die Mitglieder des Direktoriums sind verpflichtet, die ihnen zukommenden Geschäfte und Obliegenheiten nach bestem Wissen und Gewissen zu besorgen und die Geschäfte in der Weise zu führen, daß die Bank in die Lage versetzt

wird, die ihr nach diesem Bundesgesetz obliegenden Aufgaben zu erfüllen. Die Direktoren geloben dem Präsidenten durch Handschlag, ihre Pflichten zu erfüllen und unterfertigen die Angelobungsurkunde, deren Wortlaut vom Generalrat festgesetzt wird. Die Mitglieder des Direktoriums nehmen an den Sitzungen des Generalrates mit beratender Stimme teil.

§ 34. (1) Der Generaldirektor führt die Oberleitung sämtlicher Geschäftszweige. Er erstattet in den Sitzungen des Generalrates Bericht und legt dem Generalrat jene Anträge des Direktoriums vor, die der Beschlußfassung des Generalrates vorbehalten sind.

(2) Der Generaldirektor berichtet dem Präsidenten über die Geschäftsbewegung, Betriebsmittel und die Situation der Bank und hat ihm alle vom Direktorium dem Generalrat zu unterbreitenden Anträge rechtzeitig zur Kenntnis zu bringen.

(3) Im Falle der Verhinderung wird der Generaldirektor vom Generaldirektorstellvertreter oder in dessen Abwesenheit vom rangältesten Direktoriumsmitglied vertreten.

§ 35. (1) Die Geschäfte des Direktoriums werden in einzelne Geschäftszweige geteilt, an deren Spitze je ein Direktor steht.

(2) Den einzelnen Direktoren obliegt die selbständige Behandlung und Erledigung jener Geschäfte, deren Führung ihnen durch die Geschäftsordnung für das Direktorium, durch Beschluß des Direktoriums oder durch Verfügung des Generaldirektors übertragen worden ist.

§ 36. (1) Das Direktorium tritt je nach Bedarf zu Sitzungen zusammen, die vom Generaldirektor einberufen und unter dessen Vorsitz abgehalten werden. Der Präsident hat das Recht, an den Sitzungen teilzunehmen und führt in diesem Fall den Vorsitz. Die Teilnahme der Vizepräsidenten an den Sitzungen des Direktoriums regelt die Geschäftsordnung.

(2) Das Direktorium ist beschlußfähig, wenn wenigstens zwei Direktoren und der Vorsitzende anwesend sind.

(3) Bei der Abstimmung steht dem Generaldirektor und jedem Direktor (oder in Abwesenheit eines Direktors dessen Stellvertreter) je eine Stimme zu. Bei Stimmengleichheit entscheidet in den vom Generaldirektor geleiteten Sitzungen die Stimme des Generaldirektors. In den Sitzungen, in denen der Präsident den Vorsitz führt, steht diesem eine Stimme nur bei Stimmengleichheit zu.

#### ARTIKEL V.

##### Rechnungsprüfer.

§ 37. (1) Die Generalversammlung wählt jährlich vier Rechnungsprüfer, davon zwei auf Vor-

schlag der Bundesregierung. Die Rechnungsprüfer haben die Jahresbilanz zu prüfen und über das Ergebnis ihrer Prüfung schriftlich Bericht zu erstatten.

(2) Sie sind berechtigt, vom Direktorium alle zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Aufklärungen zu verlangen und insbesondere auch in die Bücher der Bank Einsicht zu nehmen.

(3) Die Rechnungsprüfer sind zur gewissenhaften und unparteiischen Prüfung und zur Verschwiegenheit verpflichtet.

## ARTIKEL VI.

### Personal der Bank.

§ 38. (1) Die Bediensteten der Bank stehen im privatrechtlichen Dienstverhältnis.

(2) Die Anstellungsbedingungen, dienstlichen Pflichten und Rechte sowie die Besoldung und die Pensionsbezüge der Bediensteten der Bank richten sich nach den vom Generalrat festgesetzten Bestimmungen.

(3) Die Bediensteten der Oesterreichischen Nationalbank, welche auf Grund der Pensionsordnungen der Bank eine Anwartschaft auf Ruhe- und Hinterbliebenenversorgung (Pension) haben, sind in der Unfall-, Invaliden- und Angestelltenversicherung (Pensionsversicherung) versicherungsfrei. Sie sind auf Grund ihrer Beschäftigung bei der Oesterreichischen Nationalbank für den Fall der Krankheit ausschließlich nach den Bestimmungen des Bundesangestellten-Krankenversicherungsgesetzes 1937, BGBl. Nr. 94, bei der Krankenversicherungsanstalt der Bundesangestellten versichert.

§ 39. (1) Die Bediensteten der Bank sind verpflichtet, über die Verhandlungen und über alle einzelnen Geschäfte der Bank, besonders aber über den Umfang des an Privatpersonen und Firmen gewährten Kredites sowie über die Namen der Eigentümer der bei der Bank liegenden Gelder, Pfänder und Depositen und über Zahl, Beschaffenheit oder Wert der letzteren Verschwiegenheit zu beobachten.

(2) Die Überwachung des gesamten Personals der Bank obliegt dem Direktorium; es beschließt über die Einleitung von Disziplinaruntersuchungen gegen die Bediensteten der Bank. Die Durchführung der Disziplinaruntersuchungen wird in den vom Generalrat erlassenen Dienstesordnungen geregelt.

## ARTIKEL VII.

### Verhältnis zum Bund, zu den Ländern und zu den Gemeinden.

§ 40. Die gemäß Notenbank-Überleitungsgesetz, StGBI. Nr. 45/1945, und Notenbanküber-

leitungsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 122/1946, entstandene Schuld des Bundes ist vom Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes an zu verzinsen. Über die Höhe der Zinsen, die den jeweiligen Eskontzinsfuß nicht überschreiten darf, und über die Tilgung der Bundesschuld ist zwischen dem Bund und der Bank ein Übereinkommen zu schließen.

§ 41. (1) Der Bund, die Länder und die Gemeinden dürfen die Mittel der Bank in keiner Weise, also weder mittelbar noch unmittelbar, für ihre Zwecke in Anspruch nehmen, ohne daß sie den Gegenwert in Gold oder Devisen leisten. Die Bank kann jedoch für Zwecke der Kassenführung des Bundes auf Verlangen des Bundesministeriums für Finanzen kurzfristige Bundesschatzscheine im Höchstbetrag von einer Milliarde Schilling eskontieren.

(2) Der Bund darf während der Dauer der Tätigkeit der Bank kein staatliches Papiergeld ausgeben und selbst keine Maßnahmen treffen, die geeignet sind, die Bank an der Erfüllung der ihr obliegenden Verpflichtungen zu hindern.

(3) Wegen Verletzung der in den vorangehenden zwei Absätzen festgesetzten Verbote kann der Generalrat in seiner Gesamtheit sowie jedes einzelne Mitglied des Generalrates ein Schiedsgericht anrufen, das innerhalb von drei Tagen mit Ausschluß jedes weiteren Rechtszuges zu entscheiden hat, ob die angefochtenen Verfügungen zu unterbleiben haben oder aufrecht bleiben.

(4) Das Schiedsgericht besteht aus dem Präsidenten des Obersten Gerichtshofes, der den Vorsitz führt, und vier Mitgliedern, wovon je zwei von der Bundesregierung und von der Bank ernannt werden.

(5) Das Schiedsgericht faßt nach vorheriger Anhörung des Bundesministeriums für Finanzen und des Generalrates seine Beschlüsse mit absoluter Stimmenmehrheit.

(6) Für das Verfahren vor dem Schiedsgericht gelten sinngemäß die Vorschriften der Zivilprozeßordnung.

§ 42. (1) Die Oesterreichische Nationalbank ist verpflichtet, sämtliche die Bundesverwaltung betreffende Bankgeschäfte, soweit sie nach diesem Bundesgesetz zulässig sind, durchzuführen. Mit diesen Geschäften darf eine Darlehens- und Kreditgewährung der Bank an den Bund nicht verbunden sein. Die Bank kann auch andere Geschäfte kommissionsweise für Rechnung der Bundesverwaltung durchführen, insofern sich aus der Besorgung solcher Geschäfte kein Saldo zu Lasten der Bundesverwaltung ergibt.

(2) Die Bank ist verpflichtet, nach Maßgabe ihrer Bestände ihre Noten gegen Teilmünzen und Teilmünzen gegen andere Teilmünzen sowie in unbeschränktem Maße Teilmünzen gegen Banknoten umzuwechseln.

(3) Die Bundesverwaltung wird ihren Geldverkehr nach Tunlichkeit bei der Bank konzentrieren und die Durchführung ihrer Gold- und Devisenoperationen der Bank übertragen.

#### ARTIKEL VIII.

##### Verhältnis zu den Kreditunternehmungen.

§ 43. (1) Die Oesterreichische Nationalbank kann anordnen, daß die Kreditunternehmungen bei ihr Einlagen in einem bestimmten Mindestausmaß zu unterhalten haben.

(2) Das Mindestausmaß der Einlagen im Sinne des Abs. 1 ist nach Maßgabe der währungs- und kreditpolitischen Verhältnisse in einem Hundertsatz der Einlagen im Scheck- und Sparverkehr der einzelnen Kreditunternehmung festzusetzen. Es darf für die einzelne Kreditunternehmung 15 v. H. der erwähnten Einlagen nicht überschreiten. Innerhalb dieses Rahmens kann das Mindestausmaß für einzelne Arten oder Gruppen von Kreditunternehmungen verschieden festgesetzt werden.

(3) Kreditunternehmungen, die einem Zentralinstitut angeschlossen sind, haben die vorgeschriebenen Mindesteinlagen bei ihrem Zentralinstitut zu unterhalten.

(4) Die von einer Kreditunternehmung bei einem Zentralinstitut (Abs. 3) oder beim Oesterreichischen Postsparkassenamt unterhaltenen Einlagen werden — soweit sie zur Erreichung des Mindesteinlagensolls der einzelnen Kreditunternehmung erforderlich sind — auf die Mindesteinlagen (Abs. 1) angerechnet. Die Zentralinstitute und das Oesterreichische Postsparkassenamt haben ihrerseits für die angerechneten Einlagen Guthaben in einer von der Oesterreichischen Nationalbank nach Maßgabe der währungs- und kreditpolitischen Verhältnisse festzusetzenden Höhe bei der Oesterreichischen Nationalbank zu führen und sie im übrigen für den Kassenbestand und für die Anschaffung eskontfähiger Bundesschatzscheine zu verwenden. Der Generalrat kann nach Maßgabe der währungs- und kreditpolitischen Verhältnisse die Aufteilung auf Kassenbestand und Anschaffung eskontfähiger Bundesschatzscheine festsetzen.

(5) Die Oesterreichische Nationalbank kann zur Ermittlung der Einlagen im Scheck- und Sparverkehr Durchführungsbestimmungen erlassen.

(6) Die Mindesteinlagen sind auf die Liquiditätsguthaben, die auf Grund anderer Vorschriften zu halten sind, anzurechnen.

(7) Die Oesterreichische Nationalbank kann von den Kreditunternehmungen für die Beträge, mit denen sie ihr Mindesteinlagensoll unterschreiten, eine Verzinsung bis zu 3 v. H. über dem jeweiligen Eskontzinsfuß verlangen.

§ 44. Die Oesterreichische Nationalbank ist berechtigt, von den österreichischen Kreditunternehmungen, soweit es zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig ist, Auskünfte einzuholen und ihnen Termin, Form und Gliederung der von ihnen zu liefernden Ausweise vorzuschreiben.

#### ARTIKEL IX.

##### Staatsaufsicht.

§ 45. (1) Das Bundesministerium für Finanzen hat darüber zu wachen, daß die Bank gemäß den Gesetzen dieses Aufsichtsrechtes einen Staatskommissär und dessen Stellvertreter. Im Falle der Verhinderung kann vorübergehend ein zweiter Stellvertreter ernannt werden. Für die Bestreitung der Kosten der Staatsaufsicht kann das Bundesministerium für Finanzen der Bank die Zahlung einer Aufsichtsgebühr vorschreiben.

(2) Der Staatskommissär ist berechtigt, den Generalversammlungen sowie den Sitzungen des Generalrates mit beratender Stimme beizuwohnen und alle Aufklärungen zu verlangen, die zur Erfüllung seiner Aufgabe notwendig sind.

(3) Die zur Ausübung der ihm obliegenden Aufsicht nötige Einsichtnahme in die Geschäftsführung der Bank darf ihm nicht verwehrt werden.

(4) Dem Staatskommissär steht das Recht zu, gegen Beschlüsse des Generalrates Einspruch zu erheben, wenn er findet, daß der Beschluß mit den bestehenden Gesetzen in Widerspruch steht. Der Einspruch des Staatskommissärs gegen einen Beschluß des Generalrates hat aufschiebende Wirkung.

§ 46. (1) Der Einspruch des Staatskommissärs tritt durch Widerruf des Bundesministeriums für Finanzen innerhalb von sieben Tagen oder durch Ablauf dieser Frist außer Kraft. In letzterem Fall hat ein Schiedsgericht innerhalb von drei Tagen zu entscheiden, ob der Beschluß des Generalrates gesetzmäßig und seine Vollziehung demgemäß zulässig ist oder nicht. Vor der Entscheidung des Schiedsgerichtes darf der Beschluß keinesfalls vollzogen werden.

(2) Für die Zusammensetzung des Schiedsgerichtes und das Verfahren vor dem Schiedsgericht gelten die Bestimmungen des § 41 Abs. 4 bis 6.

#### ARTIKEL X.

##### Geschäfte der Bank.

§ 47. Die Bank ist berechtigt:

- a) Wechsel, Wertpapiere und Zinnscheine zu eskontieren und weiter zu begeben (§§ 48 und 49);
- b) Darlehen gegen Pfand zu erteilen (§§ 51 bis 53);

- c) zur Regelung des Geldmarktes fest verzinliche, zum amtlichen Börsenhandel zugelassene Schuldverschreibungen und vom Bund ausgestellte Schatzscheine und Schatzwechsel auf dem freien Markt zu kaufen und zu verkaufen (§ 54);
- d) Gold, gemünzt und ungemünzt, zu kaufen und zu verkaufen;
- e) das Devisen- und Valutengeschäft zu betreiben (§ 55);
- f) das Depositen-, Einlagen- und Girogeschäft zu betreiben (§§ 56 bis 59);
- g) kommissionsweise Geschäfte zu besorgen (§ 60).

#### A. Eskontgeschäft.

§ 48. (1) Die Bank ist berechtigt, gezogene und eigene Wechsel zu eskontieren. Sie soll hiebei nach Möglichkeit nur solche Wechsel eskontieren, die auf einem Warengeschäft beruhen. Die von der Bank eskontierten Wechsel müssen auf die in Österreich bestehende gesetzliche Währung lauten, binnen drei Monaten im Inland zahlbar sein und die Unterschrift von mindestens zwei als zahlungsfähig bekannten Verpflichteten tragen.

(2) Unter diesen Voraussetzungen können von der Bank auch Wechsel in Eskont genommen werden, die über gestundete Zoll- oder Abgabeverpflichtungen von den forderungsberechtigten öffentlichen Stellen eingereicht werden.

(3) Ebenso können unter denselben Voraussetzungen auch Wechsel von Unternehmungen des Bundes, der Länder und Gemeinden in Eskont genommen werden, sofern diese Unternehmungen als Kaufleute in das Handelsregister eingetragen sind oder sonst abgesondert von der öffentlichen Verwaltung als selbständige Unternehmungen geführt werden.

(4) Die Eskontierungen der Bank haben zu dem vom Generalrat festgesetzten Zinsfuß, der öffentlich bekanntzumachen ist, zu geschehen.

(5) Eskontierungen können ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.

§ 49. (1) Die Bank ist berechtigt, alle zur Belehnung bei ihr zugelassenen Wertpapiere (§ 51) und deren Zinsscheine, sofern sie innerhalb dreier Monate zahlbar sind, zu eskontieren.

(2) Der Einreicher haftet der Bank mit seinem ganzen Vermögen für den rechtzeitigen Eingang der eskontierten Wertpapiere und Zinsscheine.

§ 50. (1) Die zum Eskont eingereichten Wechsel werden in der Regel durch ein Zensurkomitee geprüft und begutachtet.

(2) Zu Zensoren werden vom Generalrat Personen ernannt, die mit den kommerziellen, industriellen, gewerblichen oder landwirtschaft-

lichen Verhältnissen des Platzes vertraut sind. Vor Ernennung der Zensoren ist mit den bezüglichlichen am Platz befindlichen gesetzlichen Interessenvertretungen der Industrie, des Handels und des Gewerbes, der Landwirtschaft sowie der Angestellten- und Arbeiterschaft das Einvernehmen zu pflegen; jedoch ist der Generalrat an allfällige Vorschläge dieser Vertretungen nicht gebunden.

(3) Die Zensoren werden auf die Dauer von drei Jahren ernannt und können nach deren Ablauf für weitere drei Jahre wieder berufen werden. Sie versehen ihr Amt unentgeltlich.

(4) Die Zensoren haben bei Beurteilung der zum Eskont eingereichten Wechsel mit strenger Unparteilichkeit vorzugehen und über die Verhandlungen des Zensurkomitees Verschwiegenheit zu beobachten. Bei Antritt ihres Amtes haben sie schriftlich eine Angelobung in diesem Sinne zu leisten.

(5) Kein Mitglied des Zensurkomitees kann über seine eigenen Wechsel oder über Wechsel einer Firma, der es in irgendeiner Eigenschaft angehört, ein Gutachten abgeben.

#### B. Darlehensgeschäft.

§ 51. (1) Die Bank ist berechtigt, Darlehen gegen Pfand auf nicht länger als drei Monate zu erteilen.

(2) Zur Verpfändung sind geeignet:

1. Gold, gemünzt und ungemünzt;
2. Wertpapiere, die an der Wiener Börse amtlich notiert sind, ausgenommen Aktien jeder Art;
3. im Inlande oder im Auslande zahlbare, auf inländische oder ausländische Währung lautende Wechsel, die eine Verfallszeit von höchstens sechs Monaten haben und im übrigen den Bestimmungen des § 48 entsprechen;
4. Devisen und Valuten;
5. Orderlagerscheine, welche von behördlich ermächtigten Lagerhäusern ausgestellt sind.

(3) Der Generalrat setzt die Bedingungen für die Belehnung von Gold und Wechseln fest und bestimmt, welche Effekten und mit welcher Quote des Kurswertes, eintretendenfalls bis zu welchem Gesamtbetrag, diese belehnt werden können. Bei Orderlagerscheinen tritt an die Stelle des Kurswertes der Schätzwert oder Marktpreis des Lagergutes.

(4) Die Bank kann Ansuchen um Gewährung von Lombarddarlehen ohne Angabe von Gründen ablehnen.

§ 52. Wird das Darlehen zur Verfallszeit nicht zurückgezahlt, so ist die Bank berechtigt, ohne Rücksprache mit dem Darlehensschuldner und ohne gerichtliches Einschreiten das Pfand zu ihrer Schadloshaltung entweder ganz oder teilweise zu veräußern und den nach voller Deckung ihrer Forderung an Kapital, Zinsen, etwaigen

Gebühren und Kosten erübrigten Überschuss für Rechnung des Schuldners als Depot zu seiner Verfügung unverzinslich aufzubewahren oder auf Kosten und Gefahr des Eigentümers zu Gerichtshanden zu erlegen. Die Bank ist jedoch zu diesem Verkauf nicht verpflichtet und, wenn sie nach Fälligkeit des Darlehens nicht dazu schreitet, tritt für ihre Forderung an Kapital, Zinsen, etwaigen Gebühren und Kosten keine Verjährung ein.

§ 53. Die Bank betrachtet den Inhaber eines von der Hauptanstalt oder einer Zweiganstalt ausgefertigten Pfandscheines als berechtigt, jede überhaupt zulässige Veränderung mit dem Pfand vorzunehmen und dieses auszulösen. Die Bank prüft die Echtheit der erforderlichen Unterschriften nicht und übernimmt keine Haftung für deren Echtheit.

### C. Ankauf von Wertpapieren auf dem freien Markt.

(Offenmarktpolitik)

§ 54. (1) Zur Regelung des Geldmarktes kann die Oesterreichische Nationalbank auf dem freien Markt kaufen und verkaufen

- a) festverzinsliche, zum amtlichen Börsenhandel zugelassene Schuldverschreibungen des Bundes, der Länder und Gemeinden sowie solche festverzinsliche, zum amtlichen Börsenhandel zugelassene Schuldverschreibungen, die von einer der vorgenannten Körperschaften verbürgt sind;
- b) kurz- und mittelfristige verzinsliche oder unverzinsliche Schatzscheine oder Schatzwechsel des Bundes;
- c) sonstige festverzinsliche, zum amtlichen Börsenhandel zugelassene Schuldverschreibungen, die durch Beschluß des Generalrates für geeignet erklärt werden.

(2) Ein solcher Kauf darf aber nicht dazu dienen, dem Bund, den Ländern oder den Gemeinden entgegen der Bestimmung des § 41 Kredithilfe zu leisten.

(3) Der Bestand an gekauften Wertpapieren darf das vom Generalrat festgesetzte Ausmaß nicht übersteigen.

(4) In jenen Sitzungen des Direktoriums, in denen über Angelegenheiten des Kaufes und Verkaufes von Wertpapieren gemäß Abs. 1 bis 3 Beschluß gefaßt werden soll, führt der Präsident den Vorsitz.

(5) Für die Bewertung der gemäß Abs. 1 auf dem freien Markte angekauften Wertpapiere gelten nicht die Bestimmungen des § 67. Die am Ende eines Geschäftsjahres aus solchen Geschäften per Saldo sich ergebenden Gewinne oder Verluste sind dem Bund gutzuschreiben oder anzulasten.

### D. Devisen- und Valutengeschäft.

§ 55. Die Bank ist berechtigt, Wechsel, Schecks und Auszahlungen auf auswärtige Plätze sowie ausländische Noten und Münzen, ferner im Inland zahlbare, nicht auf inländische Währung lautende Wechsel im Inland und Ausland zu kaufen und zu verkaufen, Schecks und Anweisungen auf auswärtige Plätze abzugeben, im Ausland Inkassi zu besorgen und Zahlungen für fremde Rechnung zu leisten, die zur Führung dieser Geschäftszweige erforderlichen Guthabungen zu halten und die zu ihrer fruchtbringenden Anlegung notwendigen geschäftlichen Transaktionen durchzuführen.

### E. Depositen-, Einlagen- und Girogeschäft.

§ 56. (1) Die Bank ist berechtigt, nach den vom Direktorium festzusetzenden Bestimmungen gemünztes und ungemünztes Edelmetall, Geld, Wertpapiere und Urkunden zur Aufbewahrung und Wertpapiere zur Verwaltung zu übernehmen.

(2) Die Bank kann sich von der ihr obliegenden Haftung, wenn eine an den Deponenten gerichtete schriftliche Aufforderung wegen Behebung des Depots innerhalb von 14 Tagen nicht befolgt worden ist, dadurch befreien, daß sie das Depot auf Kosten und Gefahr des Eigentümers zu Gerichtshanden erlegt.

§ 57. Die Bank ist berechtigt, Gelder inländischer oder ausländischer Währung mit oder ohne Verzinsung auf bestimmte oder unbestimmte Zeit gegen Kassenscheine zu übernehmen.

§ 58. (1) Im Girogeschäft übernimmt die Bank Gelder in laufende Rechnung ohne Verzinsung.

(2) Die Bank kann die angesuchte Eröffnung eines Girokontos ablehnen und ein eröffnetes Konto dem Besitzer kündigen, ohne eine Begründung hierfür anzugeben.

§ 59. (1) Die Bank ist berechtigt, auf sie gezogene Schecks nach vorheriger Deckung mit einem Bestätigungsvermerk zu versehen. Dadurch wird sie dem Inhaber zur Einlösung verpflichtet. Für die Einlösung haftet sie auch dem Aussteller und dem Indossanten.

(2) Die Einlösung des bestätigten Schecks darf auch dann nicht verweigert werden, wenn inzwischen über das Vermögen des Ausstellers der Konkurs oder das Ausgleichsverfahren eröffnet wurde. Die Verpflichtung aus der Bestätigung erlischt, wenn der Scheck nicht binnen acht Tagen nach der Ausstellung zur Zahlung vorgelegt wird. Beim Nachweis der Vorlegung finden die Vorschriften des Scheckgesetzes Anwendung.

(3) Der Anspruch aus der Bestätigung verjährt in zwei Jahren, berechnet vom Ablauf der Vorlegungsfrist.

(4) Auf die gerichtliche Geltendmachung von Ansprüchen auf Grund der Bestätigung finden die für Wechselsachen erlassenen Zuständigkeits- und Prozeßvorschriften entsprechende Anwendung.

#### F. Kommissionsgeschäft.

§ 60. Die Bank ist berechtigt, kommissionsweise Inkassi zu besorgen, für fremde Rechnung nach eingegangener barer Deckung Wertpapiere aller Art, Edelmetalle, Devisen und Valuten zu kaufen und nach vorheriger Lieferung zu verkaufen.

### ARTIKEL XI.

#### Banknoten.

§ 61. (1) Die Bank hat das ausschließliche Recht, Banknoten auszugeben.

(2) Die Noten der Bank sind gesetzliche Zahlungsmittel und müssen zum vollen Nennwert unbeschränkt angenommen werden, soweit die Verpflichtung nicht in bestimmten Zahlungsmitteln zu erfüllen ist.

(3) Der Betrag, auf den die einzelnen Banknoten lauten, bedarf der Zustimmung des Bundesministeriums für Finanzen.

(4) Die Bank hat nachgemachte oder abgeänderte Banknoten (§ 79) im Falle ihres Vorkommens gegen Bestätigung ohne Ersatzleistung einzuziehen.

(5) Vor Ausgabe einer neuen Form von Banknoten hat die Bank deren genaue Beschreibung im Amtsblatt zur Wiener Zeitung zu veröffentlichen.

§ 62. (1) Der Notenumlauf; zuzüglich der Verbindlichkeiten aus dem Giroverkehr und der sonstigen sofort fälligen Verbindlichkeiten, das ist der Gesamtumlauf, muß, insoweit er nicht durch die Bundesschuld und durch die gemäß § 2 Abs. 1 der Notenbanküberleitungsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 122/1946, und die gemäß § 27 Abs. 2 des Währungsschutzgesetzes, BGBl. Nr. 250/1947, eskontierten oder hereingenommenen Bundesschatzscheine gedeckt ist, durch folgende Aktiven voll gedeckt sein:

1. durch Gold, gemünzt und ungemünzt;
2. durch Devisen und Valuten;
3. durch eskontierte Wechsel und sonstige eskontierte Wertpapiere (§§ 48 und 49);
4. durch erteilte Darlehen gegen Pfand (§ 51);
5. durch angekaufte Schuldverschreibungen, Schatzanweisungen oder Schatzwechsel (§ 54);
6. durch im Inland zahlbare Wechsel, die auf ausländische Währung lauten, im übrigen aber den Bestimmungen des § 48 entsprechen;

7. durch den Bestand der Bank an umlauf-fähigen österreichischen Scheidemünzen.

(2) Die Oesterreichische Nationalbank hat Gold- und Devisenbestände in einer Höhe zu halten, wie es zur Regelung des Zahlungsverkehrs mit dem Ausland und zur Aufrechterhaltung des Wertes der Währung erforderlich ist.

§ 63. (1) Als im Umlauf befindlich sind die von der Bank ausgegebenen und nicht an ihre Kasse zurückgelangten Noten anzusehen.

(2) Jedoch sind die einberufenen, nach Ablauf der Umtauschfrist nicht zur Umwechslung gelangten Banknoten als nicht mehr im Umlauf anzusehen und vom Umlauf abzuschreiben.

(3) Der vom Notenumlauf abgeschriebene Betrag verfällt zugunsten des Bundesschatzes und ist zur Tilgung der Bundesschuld zu verwenden.

§ 64. (1) Die Bank ist verpflichtet, ihre Noten bei ihrer Hauptanstalt und bei ihren Zweiganstalten gegen Noten anderer Kategorien gemäß dem Verlangen der Präsentanten umzuwechseln.

(2) Die Banknoten können nicht für kraftlos erklärt und auf Banknoten kann keinerlei Vermerk oder Verbot erwirkt werden.

§ 65. (1) Die Bank tauscht unvollständige Banknoten gegen umlauffähige Noten um, wenn das vom Einreicher vorgelegte Notenstück größer als die zusammenhängende Hälfte einer Banknote ist oder wenn nachgewiesen wird, daß der fehlende Teil der Note vernichtet ist.

(2) Die Bank hat für vernichtete oder verlorene Banknoten keinen Ersatz zu leisten, sie kann auch Banknoten, die in ihrer äußeren Form verändert worden sind, insbesondere Noten, die mit textlichen Zusätzen versehen, überdruckt, übermalt, überklebt, stampigiert oder perforiert worden sind, ohne Entschädigung einziehen. Falls die Bank jedoch ausnahmsweise solche Banknoten umtauscht, so ist sie berechtigt, hiefür einen Unkostenersatz einzuheben.

§ 66. Bei Einziehung einzelner oder aller Gattungen von Banknoten setzt der Generalrat die Fristen fest, nach deren Ablauf diese Banknoten ihre Eigenschaft als gesetzliche Zahlungsmittel verlieren. Die zur Einziehung aufgerufenen Banknoten können jedoch innerhalb einer vom Generalrat festzusetzenden weiteren Frist an den Schaltern der Bank gegen gesetzliche Zahlungsmittel umgewechselt werden.

### ARTIKEL XII.

#### Jahresabschluß und Wochenausweis.

§ 67. (1) Das Geschäftsjahr der Bank beginnt am 1. Jänner und endet am 31. Dezember.

(2) Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung sind nach den allgemeinen kaufmännischen Grundsätzen aufzustellen und mit 31. Dezember jedes Jahres abzuschließen. Hierbei sind die im Besitz der Bank befindlichen Wertpapiere — ausgenommen die gemäß § 54 angekauften — zum Tageskurs des 31. Dezember in die Bilanz einzustellen; wenn dieser Kurs jedoch höher ist als der seinerzeitige Ankaukurs, erfolgt die Einstellung in die Bilanz auf Grundlage des letzteren. Die am offenen Markt angekauften Wertpapiere (§ 54) sind auf jeden Fall zum Ankaukurs in die Bilanz einzustellen.

§ 68. (1) Bis längstens 31. März des dem Geschäftsjahr folgenden Kalenderjahres hat das Direktorium einen Geschäftsbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr und den von den Rechnungsprüfern überprüften Rechnungsabschluß dem Generalrat zur Genehmigung vorzulegen.

(2) Nach Genehmigung durch den Generalrat sind der Geschäftsbericht und der Rechnungsabschluß der Generalversammlung zur Beschlussfassung zu unterbreiten.

§ 69. (1) Vom gesamten Jahresertragnis der Bank sind ohne Rücksicht auf das geschäftliche Ergebnis folgende Beträge abzuziehen und nicht über Gewinn- und Verlustkonto zu verrechnen:

- a) die während des Jahres angesammelten buchmäßigen Kursgewinne (Differenz zwischen dem Buchwert und dem Geldkurs der valutarischen Bestände), die unmittelbar einer Reserve zuzuführen sind, die zur Deckung der mit dem Gold-, Devisen- und Valutengeschäft verbundenen Risiken dient;
- b) die Erträge der Werte, in denen die zur Deckung der Pensionsansprüche der Bediensteten der Bank dienende Reserve (Pensionsreserve) veranlagt ist, und die dieser Reserve zuzuwenden sind;
- c) die auf Grund der Bestimmungen über die Wiederverwendung der Zinsen und Tilgungsraten aus Aufbaukrediten gebundenen Zinsbeträge.

(2) Von dem so ermittelten Reingewinn sind je 10 v. H. dem allgemeinen Reservefonds und der Pensionsreserve zuzuführen. Wenn der allgemeine Reservefonds die Höhe von 10 v. H. des Umlaufs an Banknoten und der Giroverbindlichkeiten (Stichtag 31. Dezember) und die Pensionsreserve einen Betrag erreicht hat, der dem zur Sicherstellung der Pensionsansprüche der Bediensteten der Bank nach versicherungstechnischer Berechnung erforderlichen Deckungskapital entspricht, sind weitere Zuwendungen einzustellen.

(3) Von dem verbleibenden Reingewinn erhält der Bund vorerst ein Drittel, vom restlichen Teil des Reingewinnes erhalten die Aktionäre gemäß Beschluß der Generalversammlung eine Divi-

dende bis 6 v. H. ihres Anteiles am Grundkapital. Von dem sodann verbleibenden Teil erhält der Bund die Hälfte, der Rest ist gemäß Beschluß der Generalversammlung zu verwenden.

§ 70. (1) Die Bank hat den Stand ihrer Aktiven und Passiven vom 7., 15., 23. und Letzten jeden Monats längstens am siebenten Werktag nach diesen Terminen zu veröffentlichen (Wochenausweise).

(2) Der zur Veröffentlichung bestimmte Stand der Aktiven und der Passiven der Bank hat zu enthalten:

auf der Aktivseite:

- a) den Deckungsbestand an Gold, gemünzt und ungemünzt;
- b) den Deckungsbestand an Devisen und Valuten;
- c) den Stand an österreichischen Teilmünzen;
- d) den Stand der eskontierten Wechsel und sonstigen eskontierten Wertpapiere;
- e) den Stand der Darlehen gegen Pfand;
- f) den Stand der eskontierten Bundesschatzscheine und die gegen solche Schatzscheine gewährten Lombarddarlehen;
- g) den Stand der gemäß § 54 angekauften Schuldverschreibungen, Schatzanweisungen oder Schatzwechsel;
- h) den Stand der Bundesschuld;
- i) die anderen Aktiven;

auf der Passivseite:

- a) das Grundkapital;
- b) die Reservefonds;
- c) den Betrag der in Umlauf befindlichen Banknoten;
- d) die Giro Guthaben und sonstigen sofort fälligen Verbindlichkeiten;
- e) die sonstigen Passiven.

### ARTIKEL XIII.

#### Besondere Rechte der Bank.

§ 71. Gesetzliche Vorschriften, durch die die Höhe des Zinsfußes beschränkt wird, gelten nicht für die Oesterreichische Nationalbank.

§ 72. (1) Die unter die Bestimmungen der §§ 8, 54 und 83 dieses Bundesgesetzes fallenden Rechtsgänge sind von den Kapitalverkehrssteuern befreit.

(2) Die von der Oesterreichischen Nationalbank gemäß § 2 Abs. 2 dieses Bundesgesetzes sowie die von ihr im ausschließlich öffentlichen Interesse abgeschlossenen Rechtsgeschäfte und ausgestellten Schriften sind von den Stempel- und Rechtsgebühren befreit.



(3) Von der Oesterreichischen Nationalbank getätigte Umsätze, die in den §§ 56 Abs. 1 und 60 dieses Bundesgesetzes aufgezählt sind, sind von der Umsatzsteuer befreit.

(4) Die Bank genießt ferner die volle Befreiung von der Entrichtung der Postgebühren für die Geldsendungen zwischen ihren Bankanstalten und Nebenstellen sowie im Verkehr mit den Staats- und sonstigen öffentlichen Kassen und Ämtern.

§ 73. Den Büchern der Bank und den mit der Firmazeichnung versehenen Auszügen aus den Büchern kommt die Beweiskraft öffentlicher Urkunden zu.

§ 74. (1) Die Bank erteilt über die von ihr ausgegebenen Wertpapiere und über die bei ihr erliegenden Gelder und Effekten nur deren Eigentümern Auskunft.

(2) Die Bank ist nicht verpflichtet, über die von ihr gewährten Kredite Auskunft zu erteilen.

(3) Die auf den geltenden Gesetzen begründete Berechtigung der ordentlichen Gerichte oder anderer Behörden, Auskünfte zu fordern, wird hiedurch nicht berührt.

§ 75. (1) Klagen gegen die Bank können nur beim Handelsgericht in Wien erhoben werden.

(2) Zur Durchführung der Kraftloserklärung der von der Bank ausgegebenen Wertpapiere und sonstigen Urkunden ist das Landesgericht für Zivilrechtssachen in Wien zuständig.

§ 76. (1) Verbots-, Pfand- und Exekutionsrechte auf die bei der Bank liegenden Gelder und Effekten oder auf die gegen sie zustehenden Forderungen können nur unbeschadet der der Bank an diesen Werten zukommenden Rechte bewilligt werden.

(2) Im Falle der Geltendmachung derartiger Rechte ist die Bank befugt, die Gelder und Effekten oder den Forderungsbetrag auf Kosten des Eigentümers oder des Anspruchsberechtigten bei Gericht zu hinterlegen.

(3) Wird über den Eigentümer der bei der Bank liegenden Gelder oder Effekten der Konkurs verhängt oder ist er gestorben, so obliegt es dem Vertreter der Konkurs- oder Verlassenschaftsmasse, die Bank hievon durch das zuständige Gericht zu verständigen und in Kenntnis der Personen setzen zu lassen, die berechtigt sind, über die Gelder und Effekten zu verfügen. Ist diese Mitteilung unterblieben, so haftet die Bank nicht für einen hieraus der Konkurs- oder Verlassenschaftsmasse erwachsenden Schaden.

(4) Wurde die Ausfolgung der bei der Bank erliegenden Gelder und Effekten von der Rückgabe hierüber ausgestellter Urkunden abhängig gemacht, so werden diese auch an gerichtlich legitimierte dritte Personen stets nur gegen Zurückstellung der Urkunden ausgehändigt.

§ 77. (1) Die Bank hat ein unbedingtes Vorzugsrecht, Gelder, Wechsel und sonstige Werte, in deren Innehabung sie gelangt ist, zur Befriedigung ihrer eigenen Ansprüche heranzuziehen oder zur Sicherstellung zu verwenden.

(2) Dieses Vorzugsrecht kommt der Bank nicht nur auf jene Gelder, Wechsel und sonstigen Werte zu, die ihr zur Sicherstellung für ihre Forderungen übergeben worden sind, sondern ohne Unterschied auf alles bewegliche Vermögen ihres Schuldners, in dessen Innehabung sie wann immer und zu welchem Zweck auch immer gelangt ist.

(3) Die Bank hat das Recht, sich selbst ohne gerichtliche Ermächtigung oder Mitwirkung und auch außerhalb eines über das Vermögen ihres Schuldners etwa verhängten Insolvenzverfahrens aus obigen Mitteln auf die ihr geeignet erscheinende Art bezahlt zu machen, und sie kann in der Ausübung dieses ihres Vorzugsrechtes durch keinen Anspruch eines Dritten, selbst nicht durch Eigentumsansprüche oder andere früher erworbene Rechte, gehemmt oder gehindert werden, sofern die Bank die bei ihr befindlichen Gelder, Wechsel und Werte als Vermögen ihres Schuldners übernommen hat und ihr die erwähnten Eigentums- oder sonstigen Ansprüche anderer Personen bei der Übernahme nicht deutlich erkennbar waren.

(4) Das der Bank eingeräumte Vorzugsrecht bezieht sich nicht auf die Mindesteinlagen gemäß § 43.

#### ARTIKEL XIV.

##### Auflösung der Bank.

§ 78. (1) Die Oesterreichische Nationalbank kann nur durch Bundesgesetz aufgelöst werden.

(2) Im Falle der Auflösung ist den Aktionären das eingezahlte Grundkapital zurückzuerstatten. Im übrigen gehen die Aktiven und Passiven der Bank auf jene Stelle über, die das Notenbankgeschäft weiterführt. Diese Stelle hat insbesondere auch das aktive Personal der Bank mit allen seinen Rechten und Pflichten sowie die Pensionsverpflichtungen zu übernehmen.

(3) Für den Tag der Übernahme ist eine Abschlußbilanz aufzustellen.

#### ARTIKEL XV.

##### Strafbestimmungen.

§ 79. Die Nachmachung oder Abänderung der von der Oesterreichischen Nationalbank ausgegebenen Noten wird als Verbrechen der Verfälschung öffentlicher Kreditpapiere, die Nachmachung oder Abänderung aller sonstigen von

der Bank ausgestellten Urkunden gleich der Nachmachung oder Abänderung öffentlicher Urkunden nach den Bestimmungen der Strafgesetze bestraft.

§ 80. (1) Wer ohne Bewilligung der Oesterreichischen Nationalbank Abbildungen ihrer Banknoten oder Erzeugnisse, die den Noten der Bank ähnlich sind, herstellt oder verbreitet, ferner wer Platten, Formen oder sonstige technische Behelfe, die zur Herstellung solcher Erzeugnisse ausschließlich oder doch vorwiegend bestimmt sind, ohne Bewilligung der Oesterreichischen Nationalbank anfertigt oder erwirbt, wird, wenn die Tat weder das Verbrechen der Verfälschung öffentlicher Kreditpapiere (§ 79) noch sonst eine strenger zu ahndende strafbare Handlung begründet, von der Bezirksverwaltungsbehörde, im Amtsbereich einer Bundespolizeibehörde von dieser, mit einer Geldstrafe bis zu 30.000 S oder mit Arrest bis zu vier Wochen bestraft. Die den Gegenstand der strafbaren Handlung bildenden Sachen sind für verfallen zu erklären. Gegen Gewerbsleute kann überdies auf Verlust der Gewerbeberechtigung erkannt werden.

(2) Die Bewilligung gemäß Abs. 1 kann erteilt werden, wenn die in Betracht kommenden Abbildungen, Erzeugnisse oder technischen Behelfe so beschaffen sind, daß weder ihre Verwechslung mit Banknoten unter gewöhnlichen Verhältnissen bei durchschnittlicher Aufmerksamkeit noch eine mißbräuchliche Verwendung zu besorgen ist.

§ 81. (1) Wer Urkunden, die geeignet sind, im Verkehr Geldzeichen zu ersetzen (Notgeld, unverzinsliche Schuldverschreibungen, auf Inhaber lautende Anweisungen), in Umlauf bringt oder in Zahlung nimmt, macht sich, sofern die Tat nicht nach einer anderen Bestimmung mit strengerer Strafe bedroht ist, eines Vergehens schuldig und unterliegt einer Geldstrafe bis zu 100.000 S, wenn aber der Geld- oder Sachwert, auf den die vom Täter in Umlauf gesetzten oder in Zahlung genommenen Urkunden lauten, den Betrag von 10.000 S übersteigt, bis zum Zehnfachen des dem angegebenen Wert entsprechenden Betrages. Die den Gegenstand der strafbaren Handlungen bildenden Urkunden sind für verfallen zu erklären.

(2) Ist die Verfolgung oder Verurteilung einer bestimmten Person nicht möglich, so hat die Ratskammer auf Antrag des Staatsanwaltes auf den Verfall selbständig durch Beschluß zu erkennen. Gegen den Beschluß steht den Beteiligten das Rechtsmittel der Beschwerde zu (§ 114 StPO.).

(3) Die Verfolgung findet nur auf Antrag der Oesterreichischen Nationalbank statt. Ist ein solcher Antrag gestellt, so bedarf es zur allfälligen Einleitung des selbständigen Verfallsverfahrens (Abs. 2) keines weiteren Antrages der Bank.

(4) Zur Durchführung des Strafverfahrens und des selbständigen Verfallsverfahrens ist ausschließlich das Landesgericht für Strafsachen Wien zuständig.

## ARTIKEL XVI.

### Übergangs- und Schlußbestimmungen.

§ 82. (1) Zur Erleichterung der Finanzierung der mit der Durchführung des Europahilfsprogramms zusammenhängenden Investitionen kann die Oesterreichische Nationalbank Finanzwechsel mit dreimonatiger Laufzeit, welche zu diesem Zweck begeben werden, bis zu jenem Gesamtbetrag in Eskont nehmen und als Notendeckung verwenden, den ihr der Bund für diesen Zweck zur Abschreibung von der Bundesschuld zur Verfügung gestellt hat. Dieser Betrag kann um die Zinseneingänge der vorerwähnten Wechsel erhöht werden, soweit die Zinseneingänge zur Finanzierung weiterer Investitionen Verwendung finden.

(2) Die Wechsel müssen mindestens die Unterschriften des kreditnehmenden Unternehmens und einer von der Oesterreichischen Nationalbank hiefür zugelassenen Kreditunternehmung aufweisen und zusätzlich durch die Haftung des Bundes gedeckt sein. Der Eskont dieser Wechsel kann so lange prolongiert werden, bis der Kredit abgedeckt oder in eine andere Form der Gewährung übergeleitet wird.

§ 83. (1) Die Besitzer von Aktien der Oesterreichischen Nationalbank, welche nicht auf Grund der Verordnung vom 23. April 1938, RGBl. I S. 405, gegen 4<sup>1</sup>/<sub>2</sub>%ige Schatzanweisungen des Deutschen Reiches umgetauscht worden sind, erhalten gegen Ablieferung der Aktien bei der Oesterreichischen Nationalbank einen Betrag von 500 S je Aktie.

(2) Vermögensvermehrungen, die durch Entschädigungen für abgelieferte Aktien (Abs. 1) eintreten, unterliegen nicht den Steuern vom Einkommen und Ertrag.

§ 84. (1) Die Zeichnung des Grundkapitals gemäß § 9 und die ersten Ernennungen im Sinne der §§ 23, 24 und 25 dieses Bundesgesetzes sind bis zum 31. Oktober 1955 durchzuführen. Nach diesem Zeitpunkt ist bis spätestens 31. Dezember 1955 eine Generalversammlung abzuhalten, die sechs Mitglieder des Generalrates (§ 18) und vier zur Prüfung des Rechnungsabschlusses (der Jahresbilanz) des Geschäftsjahres 1956 berufene Rechnungsprüfer zu wählen hat. Die erste regelmäßige Generalversammlung findet im Jahre 1957 statt.

(2) Bis spätestens Ende Jänner 1956 hat der auf Grund des Notenbank-Überleitungsgesetzes, StGBI. Nr. 45/1945, bestellte Generalrat über den Rechnungsabschluß (die Jahresbilanz) des Ge-

schäftsjahres 1955 und die Verwendung des Reingewinnes Beschluß zu fassen. Auf die Ermittlung und die Verteilung des Reingewinnes für dieses Geschäftsjahr haben die Bestimmungen des § 69 keine Anwendung zu finden.

(3) Mit der Beschlußfassung über den Rechnungsabschluß und die Verwendung des Reingewinnes für das Geschäftsjahr 1955 endet die Funktionsperiode des Präsidenten, der Vizepräsidenten und der Mitglieder des Generalrates, die auf Grund des Notenbank-Überleitungsgesetzes bestellt wurden, und beginnt die Funktionsperiode der erstmals auf Grund dieses Bundesgesetzes ernannten und gewählten Funktionäre.

§ 85. Mit Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes verlieren die bisherigen Satzungen der Oesterreichischen Nationalbank sowie die Bestimmungen des Art. II des Notenbank-Überleitungsgesetzes, StGBI. Nr. 45/1945 — mit Ausnahme des § 4 — ihre Wirksamkeit.

§ 86. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Finanzen betraut.

Körner  
Raab

## 185. Bundesgesetz vom 8. September 1955 über den Wiederaufbau der Vertragsversicherung (Versicherungswiederaufbaugesetz — VWG.).

Der Nationalrat hat beschlossen:

### ARTIKEL I.

#### Anwendungsbereich.

§ 1. Die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes sind auf Unternehmungen der Vertragsversicherung anzuwenden, die im Inland zum Geschäftsbetrieb zugelassen sind, auf ausländische nur hinsichtlich ihres inländischen Geschäftsbetriebes.

### ARTIKEL II.

#### Inländischer Versicherungsbestand.

§ 2. (1) Versicherungsverträge, die zum inländischen Versicherungsbestand einer Versicherungsunternehmung gehören, sind bei inländischen Versicherungsunternehmungen an deren Sitz, bei ausländischen am Ort ihrer inländischen Niederlassung zu erfüllen. Der Erfüllungsort ist auch Gerichtsstand. Auch für die Zeit vom 13. März 1938 bis zum 27. April 1945 gilt als Inland das Bundesgebiet.

(2) Bei Versicherungsverträgen, die in der Zeit vom 13. März 1938 bis 27. April 1945 abgeschlossen worden sind und nicht zum inländi-

schen Versicherungsbestand einer Versicherungsunternehmung gehören, gilt die Vereinbarung eines inländischen Erfüllungsortes oder Gerichtsstandes als nicht erfolgt.

(3) Die Erfüllung von Versicherungsverträgen, auf die österreichisches Recht Anwendung findet, ohne daß sie zum inländischen Versicherungsbestand gehören, kann höchstens in dem Ausmaß begehrt werden, das sich aus den Bestimmungen des Artikels III ergibt.

§ 3. (1) Vor dem 8. Mai 1945 abgeschlossene Versicherungsverträge gehören zum inländischen Versicherungsbestand, wenn nach den Umständen des Falles anzunehmen ist, daß der Versicherer und der Versicherungsnehmer bei Vertragsabschluß die Vertragserfüllung im Inland (§ 2) beabsichtigt haben. Hatte der Versicherungsnehmer bei Vertragsabschluß seinen Wohnsitz (Sitz) nicht im Inland, so gilt, sofern er oder der Bezugsberechtigte nicht den Gegenbeweis erbringen kann, die Rechtsvermutung, daß die Vertragserfüllung nicht im Inland beabsichtigt war.

(2) Eine Versicherung gehört in den inländischen Versicherungsbestand, wenn sie in diesen durch eine Vereinbarung zwischen Versicherungsunternehmung und Versicherungsnehmer nach dem 7. Mai 1945 übernommen wurde oder wenn von einer inländischen Niederlassung der Versicherungsunternehmung nach diesem Zeitpunkt zahlbare Prämien vorbehaltlos angenommen wurden.

(3) Zum inländischen Versicherungsbestande gehören Versicherungsverträge nicht, die schon bei Vertragsabschluß einem selbständigen ausländischen Versicherungsbestand angehört haben oder — in sinngemäßer Anwendung des Abs. 2 — später in einen solchen übernommen worden sind.

§ 4. Die Absicht der Vertragserfüllung im Inland (§ 3 Abs. 1) ist insbesondere in folgenden Fällen zu vermuten:

A. In der Sach- und Vermögensschaden-Versicherung:

a) Wenn die versicherte unbewegliche Sache oder der Betrieb, in dessen Rahmen die Versicherung abgeschlossen worden ist, im Inland liegt, oder

b) wenn der Versicherungsnehmer, in den Fällen des § 74 des Gesetzes über den Versicherungsvertrag der Versicherte, bei Vertragsabschluß und bei Eintritt des Versicherungsfalles seinen Wohnsitz (Sitz) im Inland gehabt hat.

B. In der Unfall- und Krankenversicherung:

Wenn die Voraussetzungen des Punktes A lit. b vorliegen.

## C. In der Lebensversicherung:

- a) Wenn eine Versicherung am 13. März 1938 im inländischen Versicherungsbestand geführt worden ist;
- b) wenn bei einem Versicherungsvertrage, der in der Zeit vom 13. März 1938 bis zum 7. Mai 1945 bei einer im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses zum Geschäftsbetrieb im Inland berechtigten Versicherungsunternehmung abgeschlossen wurde, der Versicherungsnehmer, bei einem ausschließlich und unwiderruflich zugunsten eines Dritten abgeschlossenen Versicherungsvertrages dieser Dritte, seinen Wohnsitz (Sitz) sowohl im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses als auch am 1. Jänner 1950 oder bei früherem Eintritt des Versicherungsfalles im Inland hatte. Das vorstehende Erfordernis des Wohnsitzes im Inland bei Vertragsabschluß entfällt für Personen, die die österreichische Staatsbürgerschaft auf Grund des Staatsbürgerschaftsüberleitungsgesetzes, BGBl. Nr. 59/1945, in der derzeit geltenden Fassung, besitzen.

§ 5. (1) Ansprüche aus Versicherungsverträgen, die einem ausländischen Versicherungsbestande angehören, und Ansprüche aus sonstigen Verpflichtungen, die mit diesem ausländischen Versicherungsbestande in Verbindung stehen, können nicht gerichtlich geltend gemacht werden, wenn und solange dieser ausländische Versicherungsbestand oder das ihm zugehörige Vermögen durch gesetzliche oder behördliche Maßnahmen der Verfügung der Hauptgeschäftsleitung der Versicherungsunternehmung entzogen ist.

(2) Versicherungsunternehmungen mit dem Sitz im Inlande werden von diesen Verpflichtungen befreit, wenn ihnen das in Abs. 1 erwähnte Vermögen dauernd entzogen wird.

## ARTIKEL III.

## Leistungen aus Versicherungsverträgen des inländischen Versicherungsbestandes.

§ 6. (1) Aus Lebensversicherungsverträgen, die vor dem 1. Jänner 1946 abgeschlossen worden sind, ist die vertragsmäßige Leistung mit der in Abs. 2 angeführten Kürzung zu erbringen. Nach dem 31. Dezember 1945 abgeschlossene Lebensversicherungsverträge sowie alle Versicherungsverträge in anderen Versicherungszweigen sind — unbeschadet der Bestimmungen des § 15 — im vollen vertragsmäßigen Ausmaß zu erfüllen.

(2) Die in Abs. 1 vorgesehene Kürzung beträgt 60 vom Hundert der nachstehend bezeichneten Bemessungsgrundlage. Bemessungsgrundlage ist bei Kapitalversicherungen auf den Ab- und Erlebensfall oder mit bestimmtem Auszahlungstermin, bei Kapitalversicherungen auf den Ab-

lebensfall mit abgekürzter Prämienzahlung und bei Rentenversicherungen der Teil der Versicherungssumme beziehungsweise der versicherten Rente, der dem Verhältnis der Summe der vor dem 1. Jänner 1946 fällig gewordenen Prämien zur Summe aller auf jenen Zeitraum entfallenden Prämien entspricht, der im Vertrage als Prämienzahlungsdauer für den Fall vereinbart ist, daß der Versicherungsfall nicht vor deren Ablauf eintritt; für diese Berechnung ist jährliche Prämienzahlung als vereinbart anzunehmen. Bei Ablebensversicherungen, für welche die Prämien bis zum Ablebensfall zahlbar sind, ist zur Ermittlung der vorerwähnten Summe aller Prämien von der Annahme auszugehen, daß die Prämien bis zur Erreichung des 80. Lebensjahres, längstens aber durch 40 Jahre zu bezahlen sind; solchen Versicherungen sind Verträge auf den Ab- und Erlebensfall gleichgestellt, bei denen die Leistung im Erlebensfall erst nach Erreichung des 80. Lebensjahres fällig wird. Bei prämienfrei reduzierten Versicherungen, zu denen keine seit 1. Jänner 1946 fällige Prämie bezahlt worden ist, ist die Bemessungsgrundlage gleich dem vertragsmäßigen Reduktionswert. Bei Versicherungen, bei denen der Versicherungsfall vor dem 1. Jänner 1946 eingetreten ist, ist die Bemessungsgrundlage gleich der vollen vertragsmäßigen Leistung. Bei Versicherungen, die seit dem 1. Jänner 1946 durch besondere Vereinbarung abgeändert oder auf eine neue Versicherung angerechnet worden sind, ist die Bemessungsgrundlage nach versicherungstechnischen Grundsätzen zu berichtigen.

(3) Zusatzleistungen und Zusatzversicherungen zu Kapitalversicherungen werden im gleichen Verhältnis wie die Versicherungssumme der Hauptversicherung gekürzt, es sei denn, daß für sie neben der Prämie für die Hauptversicherung zusätzlich eine Risikoprämie laufend bezahlt worden ist. Das gleiche gilt sinngemäß für die Leistungen aus Rentenoptionen bei nach dem 31. Dezember 1945 fällig gewordenen Kapitalversicherungen.

(4) Sofern bei einer Versicherung eine Änderung der Währung oder einer Wertbeständigkeitsklausel eingetreten ist, erfolgt die Berechnung in der Weise, als ob die Versicherung von Beginn an in der gegenwärtig geltenden Vertragswährung gelaufen wäre.

§ 7. Die Kürzung gemäß § 6 entfällt:

- a) bei temporären Todesfallversicherungen gegen laufende Prämienzahlung;
- b) bei Pensionsversicherungsverträgen mit kleineren Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit, wenn die nach dem Versicherungsplan erforderliche Deckungsrücklage voll bedeckt oder ihre volle Bedeckung sichergestellt ist. Ob diese Voraussetzung vorliegt, entscheidet die Versicherungsaufsichtsbehörde.

§ 8. (1) Im Versicherungsfall sind bei Kapitalversicherungen in der Lebensversicherung — mit Ausnahme der gegen Einmalprämienzahlung abgeschlossenen und der infolge vorzeitiger Einstellung der Prämienzahlung prämiengestellten Versicherungen oder solcher Teile einer Versicherung — die nächstehenden erhöhten Leistungen (lit. a) und (oder) Mehrleistungen gegenüber der Leistung (Grundleistung) gemäß § 6 lit. b zu erbringen:

a) Im Versicherungsfall ist für sämtliche fällig gewordenen, vor dem 1. Jänner 1946 abgeschlossenen Versicherungen des Versicherten bei der gleichen Versicherungsunternehmung mindestens ein Betrag von 1000 S, erhöht um ein Viertel des Betrages, um den die vertragmäßige Leistung 1000 S übersteigt, höchstens jedoch die vertragmäßige Leistung, zu erbringen.

b) Von dem Kürzungsbetrag, der sich als Unterschied zwischen der vertragmäßigen Leistung und dem nach § 6 oder nach lit. a ermittelten Betrag ergibt, sind bei Eintritt des Versicherungsfalles nach dem 31. Dezember 1945 12 vom Hundert dieses Kürzungsbetrages und weiters für jede in der Zeit vom 1. Jänner 1946 bis zum 31. Dezember 1953 fällige und voll bezahlte Jahresprämie je 4 vom Hundert des Kürzungsbetrages und für jede in der Zeit vom 1. Jänner 1954 bis zum 31. Dezember 1960 fällige und voll bezahlte Jahresprämie je 8 vom Hundert des Kürzungsbetrages als Mehrleistung zu erbringen. Für diese Mehrleistung sind Prämien, die vor dem 1. Jänner 1946 oder für einen Zeitraum nach Eintritt des Versicherungsfalles vorausbezahlt worden sind, nicht zu berücksichtigen.

(2) Im Versicherungsfall ist bei Kapitalversicherungen in der Lebensversicherung, die vorzeitig infolge Einstellung der Prämienzahlung in der Zeit vom 1. Jänner 1934 bis 31. Dezember 1935 oder vom 1. Jänner 1938 bis 31. Dezember 1939 prämiengestellt worden sind, für sämtliche fällig gewordenen Versicherungen des Versicherten bei der gleichen Versicherungsunternehmung mindestens ein Betrag von 1000 S, höchstens jedoch die vertragmäßige Leistung zu erbringen.

(3) Bei Rentenzahlungen aus Lebensversicherungsverträgen — mit Ausnahme solcher aus Rentenoptionen bei Kapitalversicherungen gemäß § 6 Abs. 3 letzter Satz — ist für sämtliche fällig gewordenen, vor dem 1. Jänner 1946 abgeschlossenen Versicherungen des Versicherten bei der gleichen Versicherungsunternehmung ein Rentenbetrag von mindestens 500 S im Monat erhöht um 40 vom Hundert des Betrages, um den die vertragmäßige Monatsrente 500 S übersteigt, höchstens jedoch die vertragmäßige Leistung, zu

erbringen, es sei denn, daß die Versicherung infolge vorzeitiger Einstellung der Prämienzahlung nach dem Wirksamkeitsbeginn dieses Bundesgesetzes prämiengestellt worden ist. Aus Rentenoptionen entstandene Rentenzahlungen, die in der Zeit vom 1. Jänner 1946 bis zum Wirksamkeitsbeginn dieses Bundesgesetzes begonnen haben, sind weiterhin in dem bisher nach dem Versicherungsüberleitungsgesetz, BGBl. Nr. 108/1946, und den Versicherungsüberleitungsverordnungen zulässigen Ausmaß zu erbringen.

(4) Wurde eine Versicherung nach dem 31. Dezember 1945 durch besondere Vereinbarung geändert oder auf eine neue Versicherung angeordnet, so ist die Bemessungsgrundlage der geänderten beziehungsweise der neuen Versicherung um denselben Hundertsatz zu kürzen, um den die Bemessungsgrundlage der ursprünglichen Versicherung im Zeitpunkt der Zahlung zu kürzen gewesen wäre. Hierbei ist eine allfällige Mehrleistung gemäß Abs. 1 lit. b höchstens für so viele Jahresprämien zu gewähren, als für die ursprüngliche Versicherung vertragmäßig zu bezahlen gewesen wären. Mehrleistungen nach den Abs. 1 und 3 sind für die geänderte oder die neue Versicherung nur dann zulässig, wenn deren Versicherungssumme, Prämie und Prämienzahlungsdauer vom Tag der Abänderung oder Anrechnung an nicht kleiner ist als die Versicherungssumme, die Prämie und die restliche Versicherungsdauer der ursprünglichen Versicherung; doch kann diese Dauer, falls sie mehr als zehn Jahre beträgt, bis auf zehn Jahre herabgesetzt werden.

§ 9. (1) Die vertragmäßigen Reduktionswerte (beitragsfrei verminderten Versicherungssummen) werden um den gleichen Betrag wie die vertragmäßige Leistung gemäß § 6 gekürzt. Diese Kürzung darf keinesfalls mehr als 60 vom Hundert des vertragmäßigen Reduktionswertes betragen.

(2) Im Verhältnis der Kürzung der Reduktionswerte sind auch die vertragmäßigen Rückkaufswerte zu vermindern und die Leistungen bei anderen Formen der Vertragsänderung zufolge vorzeitiger Einstellung der Prämienzahlung neu festzusetzen.

§ 10. (1) Die nach diesem Bundesgesetz zu erbringende Leistung ist um die aushaftenden Polizzendarlehen (Vorauszahlungen), Prämien und Nebengebühren zu vermindern. Polizzendarlehen, die am 1. Jänner 1946 oder beim früheren Eintritt des Versicherungsfalles bestanden haben (Altdarlehen), werden hierbei um 60 vom Hundert herabgesetzt. Ist ein solches Altdarlehen zur Gänze oder zum Teil seit 1. Jänner 1946 in barem rückgezahlt worden, so ist der das herabgesetzte Darlehen übersteigende Betrag im Versicherungsfall oder bei der Durchführung des Rückkaufes gleichzeitig mit der Versicherungs-

leistung zu bezahlen. Wird eine Mehrleistung gemäß § 8 erbracht, so vermindert sich diese um den Teil der Mehrleistung, der dem Verhältnis des vollen Betrages des Altdarlehens zur Bemessungsgrundlage entspricht.

(2) Gestundete Prämienteile zu Verträgen von Versicherten, die zum Wehrdienst einberufen waren, sind, auch wenn sie in Polizzendarlehen (Vorauszahlungen), umgewandelt worden sind, bis zur Höhe des Rückkaufswertes der Versicherung am 1. Jänner 1946, bei früherem Eintritt des Versicherungsfalles zur Gänze, als Altdarlehen zu behandeln.

§ 11. (1) Lebensversicherungsverträge, die mangels einer früheren vertraglichen oder gesetzlichen Umwandlung bei Wirksamkeitsbeginn dieses Bundesgesetzes noch auf Fremdwährung lauten oder eine Gold- oder sonstige Wertsicherungsklausel aufweisen, werden in auf Schillingwährung lautende Verträge umgewandelt. Die Umwandlung erfolgt bei Versicherungen auf Fremdwährung nach dem Mittelkurs der betreffenden Devisen, bei Versicherungen auf Goldschillinge oder Goldkronen nach dem Goldankaufspreis der Oesterreichischen Nationalbank am Tage des Wirksamkeitsbeginnes dieses Bundesgesetzes. Die §§ 6 bis 10 finden auch auf die umgewandelten Verträge Anwendung.

(2) Schillingzahlungen, die seit dem Inkrafttreten des Schillinggesetzes, StGBI. Nr. 231/1945, auf solche Versicherungen geleistet wurden, sind zu dem am Zahlungstag jeweils für Versicherungszahlungen maßgebenden Kurs (Mittelkurs) der betreffenden Devisen beziehungsweise dem Goldankaufspreis der Oesterreichischen Nationalbank in die Originalwährung umzurechnen und bei der nach Abs. 1 vorgesehenen Umwandlung der Versicherungen auf Schillingwährung nach den dort vorgesehenen Kursen neu zu bewerten.

§ 12. Durch die Herabsetzung der Ansprüche gemäß den §§ 6 bis 10 wird der Anspruch des Versicherers auf die Bezahlung der Prämien in vertragsmäßiger Höhe nicht berührt.

§ 13. (1) Auf die in diesem Bundesgesetz vorgesehenen Leistungen sind die für eine Versicherung bereits erbrachten Zahlungen anzurechnen. Übersteigen diese Zahlungen die in diesem Bundesgesetz vorgesehenen Leistungen, so kann die Versicherungsunternehmung den Mehrbetrag nicht zurückfordern.

(2) Übersteigen die in diesem Bundesgesetz vorgesehenen Leistungen die vor Wirksamkeitsbeginn dieses Bundesgesetzes erbrachten Leistungen, so kann der Bezugsberechtigte den Anspruch auf Nachzahlung innerhalb von zwei Jahren nach Wirksamkeitsbeginn dieses Bundesgesetzes bei sonstiger Verwirkung bei der Versicherungsunternehmung schriftlich geltend machen.

(3) Die Versicherungsunternehmung kommt mit ihrer Nachzahlung nicht in Verzug, wenn sie diese binnen sechs Monaten nach Vorlage aller zur Anspruchserhebung erforderlichen Unterlagen vornimmt. Das Bundesministerium für Finanzen kann diese Frist für bestimmte Arten von Nachzahlungen im Verordnungswege auf höchstens 24 Monate verlängern, wenn dies betriebswirtschaftlich geboten erscheint. Solange die Versicherungsunternehmung mit der Nachzahlung nicht in Verzug ist, sind die Nachzahlungsbeträge nicht zu verzinsen.

§ 14. Vertragliche Ansprüche auf Gewinnbeteiligung, außerhalb der Lebensversicherung auch auf Beitragsrückgewähr, sind erloschen, wenn sie sich auf einen Zeitraum vor dem 1. Jänner 1955 beziehen. Diese Bestimmung steht der Ausschüttung einer Gewinnrückstellung in den Folgejahren an die dann vorhandenen Versicherten nicht entgegen. Innerhalb von zwölf Monaten nach Wirksamkeitsbeginn dieses Bundesgesetzes können durch Beschluß des Vorstandes der Versicherungsunternehmung und mit Genehmigung des Bundesministeriums für Finanzen die Gewinnbeteiligungspläne für bestehende Versicherungsverträge geändert werden.

§ 15. (1) In der Sach- und Vermögensschadenversicherung erlöschen die Ansprüche aus Schäden, die mit dem zweiten Weltkrieg unmittelbar oder mittelbar im Zusammenhang stehen.

(2) Auf Kriegsschäden aus Transportversicherungen, bei denen das Kriegsrisiko zufolge besonderer Vereinbarung gedeckt worden ist, findet Abs. 1 insoweit keine Anwendung, als die Versicherungsunternehmung ihrerseits für dieselben Zahlung erhält.

§ 16. Den Versicherungsunternehmungen ist verboten, Leistungen zu erbringen, deren Höhe von dem in diesem Bundesgesetz festgesetzten Ausmaß abweicht.

#### ARTIKEL IV.

##### Rekonstruktionsmaßnahmen.

§ 17. (1) Versicherungsunternehmungen, die bereits am 11. März 1938 im Inland zum Geschäftsbetrieb zugelassen und bei Wirksamkeitsbeginn dieses Bundesgesetzes zum Neugeschäft befugt waren, können an Stelle der Jahresabschlüsse für die einzelnen Geschäftsjahre einen den Zeitraum vom Beginn des Geschäftsjahres 1945 bis zum Ende des Geschäftsjahres 1954 umfassenden Jahresabschluß (Rekonstruktionsbilanz und Gewinn- und Verlustrechnung) aufstellen. Von der Veröffentlichung dieses Jahresabschlusses kann abgesehen werden.

(2) Der Jahresabschluß ist binnen zwölf Monaten nach Wirksamkeitsbeginn dieses Bundes-

gesetzes festzustellen. Das Bundesministerium für Finanzen kann bei Vorliegen von Umständen, die einer rechtzeitigen Feststellung des Jahresabschlusses entgegenstehen, diese Frist um höchstens sechs Monate erstrecken.

(3) Versicherungsunternehmungen, die eine Rekonstruktionsbilanz aufstellen, haben die Schillingeröffnungsbilanz zum 1. Jänner 1955 zu erstellen.

§ 18. (1) Versicherungsunternehmungen, die bereits am 11. März 1938 im Inland zum Geschäftsbetrieb zugelassen und bei Wirksamkeitsbeginn dieses Bundesgesetzes zum Neugeschäft befugt waren, wird auf Antrag vom Bund eine Vergütung der Mehrleistungen, die sie nach dem 7. Mai 1945 in der Lebensversicherung gegenüber der Anwendung des § 6 auf Grund gesetzlicher Verpflichtungen erbracht haben und erbringen werden, zuerkannt.

(2) Der Anspruch auf Vergütung der Mehrleistungen gemäß Abs. 1 wird drei Monate nach dem Tage fällig, an dem er beim Bundesministerium für Finanzen mit allen zu seiner Überprüfung erforderlichen Unterlagen angemeldet wurde.

(3) Der Anspruch auf Vergütung der Mehrleistungen ist in der Rekonstruktionsbilanz gesondert auszuweisen. Die künftigen Mehrleistungen sind hiebei mit ihrem versicherungstechnischen Barwert zu aktivieren. Das Ausmaß dieses Aktivums ist alljährlich nach versicherungstechnischen Grundsätzen neu festzustellen.

§ 19. (1) Einer Versicherungsunternehmung, die eine Rekonstruktionsbilanz aufstellt, wird, falls das am Ende des Geschäftsjahres 1944 ausgewiesene Eigenkapital (Eigenkapital 1944) nicht vorhanden ist, auf Antrag vom Bundesministerium für Finanzen eine Forderung gegen den Bund zuerkannt.

(2) Zum Zweck der Feststellung dieser Forderung hat die Versicherungsunternehmung nach Bewertungsvorschriften, die vom Bundesministerium für Finanzen unter Bedachtnahme auf die tatsächlichen Verhältnisse im Zeitpunkt der Rekonstruktionsbilanz erlassen werden, die in der Rekonstruktionsbilanz ausgewiesenen Aktiven und Passiven, unter Einbeziehung des Eigenkapitals 1944 in einer gesonderten Vermögensübersicht gegenüberzustellen. Der Unterschiedsbetrag aus dieser Vermögensübersicht ergibt die Forderung der Versicherungsunternehmung gegen den Bund. Diese Forderung ist in der Rekonstruktionsbilanz gesondert auszuweisen. Entstehen bei Aktiven oder Passiven gemäß § 10 und § 37 Abs. 8 lit. d und e des Schillingeröffnungsbilanzengesetzes vom 7. Juli 1954, BGBl. Nr. 190, in den auf den Stichtag der Rekonstruktionsbilanz folgenden Geschäftsjahren Gewinne oder Verluste, so ist die Forderung gegen den Bund nachträglich zu berichtigen.

(3) Für die Berechnung des Unterschiedsbetrages dürfen Rückstellungen für Ruhegelder und Anwartschaften auf solche nicht höher als zu Beginn des Geschäftsjahres 1945 angesetzt werden.

(4) Als Eigenkapital einer Versicherungsunternehmung gemäß Abs. 1 gilt das eingezahlte Kapital (Grund- oder Stammkapital) zuzüglich der Rücklagen und des Gewinnvortrages, jedoch abzüglich eines allfälligen Verlustvortrages. Bei der inländischen Zweigniederlassung einer ausländischen Versicherungsunternehmung gilt als Eigenkapital der Unterschied zwischen den Aktiven und Passiven unter Ausschluß des Verrechnungssaldos mit der Zentrale.

§ 20. Bei Lebensversicherungsunternehmungen, die den Geschäftsbetrieb im Inland (§ 2) in der Zeit vom 13. März 1938 bis 8. Mai 1945 aufgenommen haben, kann das Bundesministerium für Finanzen, wenn die Interessen der Versicherten auf anderem Wege nicht gewahrt werden können, die Deckung der laufenden Ausgaben (Versicherungszahlungen und Verwaltungskosten), soweit sie nicht aus den Mitteln der Unternehmung bestritten werden können, durch Gewährung von Darlehen sicherstellen.

§ 21. Das Bundesministerium für Finanzen hat dem Hilfsfonds für ehemalige Pensionisten der Lebensversicherungsgesellschaft „Phönix“ für die von ihm nach Maßgabe der Satzung zu gewährenden Unterstützungen, für seine Abwicklungskosten und für seine Verbindlichkeiten laufend die erforderlichen Mittel bis zu einem Gesamtbetrag von 3 Millionen Schilling in barem zur Verfügung zu stellen. Der Hilfsfonds hat mit Zustimmung des Bundesministeriums für Inneres die künftigen Unterstützungsbeträge auf Grund einer versicherungstechnischen Bilanz, die dem Bundesministerium für Finanzen zur Genehmigung vorzulegen ist, nach sozialen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 22. (1) Das Bundesministerium für Finanzen hat für die zuerkannten Forderungen, die auf die bis zum Stichtag der Rekonstruktionsbilanz bezahlten Mehrleistungen gemäß § 18 und auf den Unterschiedsbetrag gemäß § 19 entfallen, an die Versicherungsunternehmungen Bundesschuldverschreibungen in zwei Serien auszugeben. Die Serie I erhalten die Versicherungsunternehmungen für Forderungen gemäß § 19, die Serie II für Forderungen gemäß § 18.

(2) Die Versicherungsunternehmungen haben die Bundesschuldverschreibungen in der Bilanz zum Nennwert anzusetzen. Sie dürfen sie nicht veräußern und nur an Kreditunternehmungen, Versicherungsunternehmungen und das österreichische Postsparkassenamt verpfänden; das Bundesministerium für Finanzen kann hievon aus wirtschaftlichen Gründen Ausnahmen zulassen.

(3) Die Mehrleistungen (§ 18) aus den am Stichtag der Rekonstruktionsbilanz noch aufrechten

Versicherungen und Schadenreserven sind vom Bund laufend den Versicherungsunternehmungen in barem zu vergüten.

§ 23. (1) Die Bundesschuldverschreibungen (§ 22) sind mit jährlich 4 vom Hundert zu verzinsen und innerhalb von 20 Jahren, beginnend mit dem Jahr 1956, zu tilgen.

(2) Die Zinsen werden im nachhinein jeweils am 1. Mai und 1. November fällig. Die erste Zinsenfälligkeit tritt am 1. Mai 1956 ein und umfaßt die Zeit vom 1. Jänner 1955 bis 30. April 1956.

(3) Das Bundesministerium für Finanzen hat für die Bundesschuldverschreibungen der Serie I einen Tilgungsplan aufzustellen, der für jedes Tilgungsjahr die gleiche, Zinsen und Tilgung umfassende Annuität vorzusehen hat. Die Bundesschuldverschreibungen der Serie II sind jährlich mit einem Zwanzigstel des begebenen Nennbetrages, mindestens aber mit einem Betrag zu tilgen, der 1 vom Hundert der im vorangegangenen Geschäftsjahr im direkten inländischen Lebensversicherungsgeschäft erzielten Prämieinnahmen entspricht.

(4) Die Tilgung hat jährlich zum 1. Mai, erstmalig zum 1. Mai 1956 zu erfolgen. Die Tilgungsbeträge sind nach dem Besitzstand an Bundesschuldverschreibungen jeder der beiden Serien am Tilgungstage aufzuteilen. Der Bund ist berechtigt, die Bundesschuldverschreibungen jederzeit zur Gänze oder zum Teil zur Barrückzahlung zum Nennwert aufzurufen.

(5) Die gemäß § 24 eingelierten Bundesschuldverschreibungen sind auf die im Tilgungsplan vorgesehenen Tilgungsquoten anzurechnen. Soweit die eingelierten Bundesschuldverschreibungen das Ausmaß der laufenden Tilgungsquote übersteigen, sind sie der zusätzlichen Tilgung zuzuführen.

§ 24. (1) Als Beitrag für die Vergütung der Mehrleistungen durch den Bund (§ 18) haben die Versicherungsunternehmungen, die solche Mehrleistungen vergütet erhalten, vom Jahre 1955 an jährlich 1 vom Hundert der im vorangegangenen Geschäftsjahr im direkten inländischen Lebensversicherungsgeschäfte erzielten Prämieinnahmen so lange an den Bund zu entrichten, bis ein Gesamtbetrag von 45 Millionen Schilling erreicht ist. Die Entrichtung dieses Beitrages kann durch Hingabe von Bundesschuldverschreibungen der Serie II zum Nennwert oder in barem erfolgen.

(2) Hat eine Versicherungsunternehmung eine Forderung gemäß § 19 gegen den Bund erworben, so hat sie einen Betrag in der Höhe dieser Forderung, höchstens jedoch im Ausmaße des Eigenkapitals 1944 (§ 19) in Bundesschuldverschreibungen der Serie I oder in barem an den

Bund abzuführen. Diese Abfuhr hat nach einem vom Bundesministerium für Finanzen zu genehmigenden Plan längstens in 15 Jahren stattzufinden.

(3) Die nach Abs. 1 und 2 entrichteten Beträge sind steuerlich als Betriebsausgaben zu behandeln.

§ 25. (1) Für Versicherungsunternehmungen, die eine Rekonstruktionsbilanz gemäß § 17 Abs. 1 aufstellen, gilt der Zeitraum vom Beginn des Geschäftsjahres 1945 bis zum Ende des Geschäftsjahres 1954 als ein besonderes Geschäftsjahr im Sinne des § 5 Abs. 2 Körperschaftssteuergesetz. Der Besteuerung des Einkommens ist bei allen Versicherungsunternehmungen (§ 1), welche eine Rekonstruktionsbilanz gemäß § 17 Abs. 1 aufstellen, das Ergebnis der Rekonstruktionsbilanz zugrunde zu legen.

(2) Ergibt sich auf Grund der Rekonstruktionsbilanz ein Einkommen (Ertrag), worauf ein niedrigerer Betrag an Körperschaftsteuer samt Zuschlägen und Gewerbesteuer samt Zuschlägen entfallen würde als auf die genannten Steuern für die Geschäftsjahre 1945 bis einschließlich 1954 vorgeschrieben wurde, so sind die genannten Steuern für das besondere Geschäftsjahr (Abs. 1) mit dem Betrage der Vorschreibung festzusetzen.

(3) Nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes haben Festsetzungen oder Berichtigungen der Vermögensteuer, des Besatzungskostenbeitrages vom Vermögen, der Aufbringungsumlage, der Vermögensabgabe, der Vermögenszuwachsabgabe und der Gewerbesteuer nach dem Gewerbekapital für Stichtage oder Veranlagungszeiträume, die vor dem Stichtag der Rekonstruktionsbilanz liegen, zu unterbleiben; sind Zahlungen für die genannten Abgaben geleistet worden, werden diese nicht erstattet.

§ 26. (1) Versicherungsunternehmungen können in der Rekonstruktionsbilanz aus einem allfälligen Gewinn zur Deckung der besonderen Geschäftsrisiken steuerfrei eine Rücklage bis zur Höhe von 10 vom Hundert der Eigenbehaltprämie des Kalenderjahres 1954 bilden.

(2) Versicherungsunternehmungen können in den auf den Stichtag der Aufstellung der Rekonstruktionsbilanz unmittelbar folgenden zehn Geschäftsjahren jeweils bis zu 20 vom Hundert des Gewinnes dieser Rücklage steuerfrei zuweisen. Eine Zuweisung an die steuerfrei gebildete Rücklage hat jedoch zu unterbleiben, wenn sie 10 vom Hundert der Eigenbehaltprämie des Rechnungsjahres erreicht.

(3) Gewinn im Sinne der Abs. 1 und 2 ist der um eine allfällige Rückstellung für die Gewinnbeteiligung oder Beitragsrückgewähr erhöhte steuerpflichtige Gewinn. Eine allfällige Gewerbesteuerückstellung ist von dem nach Dotierung



der Rücklage nach Abs. 1 und 2 verbleibenden Gewinn zu berechnen.

(4) Die Rücklage (Abs. 1 und 2) darf nur zum Ausgleich von Wertminderungen und zur Deckung von sonstigen Verlusten verwendet werden; sie ist in der Bilanz gesondert auszuweisen. Der Verwendung dieser Rücklage steht nicht entgegen, daß freie zum Ausgleich von Wertminderungen und zur Deckung von sonstigen Verlusten bestimmte Rücklagen vorhanden sind. Bei der Feststellung des zulässigen Verhältnisses der Dotierung der gesetzlichen Rücklage und der Dotierung freier und zweckgebundener Rücklagen gemäß § 12 Abs. 3 und 5 des Schillingeröffnungsbilanzengesetzes bleibt diese Rücklage außer Betracht.

§ 27. Rückstellungen für die Gewinnbeteiligung oder Beitragsrückgewähr zugunsten der Versicherten, die in der Bilanz zu Beginn des Geschäftsjahres 1945 enthalten sind, sind in der Rekonstruktionsbilanz steuerfrei der gesetzlichen Rücklage zuzuführen. Eine Dotierung dieser Rückstellungen darf in der Rekonstruktionsbilanz nur erfolgen, sofern darin sämtliche Schulden und andere Rückstellungen voll bedeckt sind.

§ 28. Die Versicherungsunternehmen sind verpflichtet, an den Bund die der Bedeckung von Verpflichtungen aus Lebensversicherungsverträgen gewidmeten verbrieften und nicht verbrieften Forderungen gegen das Deutsche Reich sowie die Obligationen des Versicherungsfonds Berlin, sämtliche mit den nicht eingelösten Zinsscheinen, abzuführen. Die Abfuhrverpflichtung ist mit dem Reichsmark-Nennwert begrenzt, der dem Schillingbetrag entspricht, um den sich die Verbindlichkeiten der Versicherungsunternehmung zufolge Kürzung ihrer vertraglichen Leistungen gemäß § 6 vermindern.

§ 29. Der in § 21 genannte Hilfsfonds ist verpflichtet, sämtliche in seinem Besitz befindlichen Werte der in § 28 angeführten Art an den Bund abzuliefern.

§ 30. Das Bundesministerium für Finanzen überprüft die Höhe des Rekonstruktionsverlustes (§ 19) und der Mehrleistungen der Lebensversicherungsunternehmen (§ 18). Es kann sich dazu eigener Organe sowie von ihm zu bestimmender Kontrolleinrichtungen bedienen. Die Kosten der Überprüfung bilden einen Bestandteil der Kosten der Versicherungsaufsicht. Das Bundesministerium für Finanzen und die von ihm bestimmten Prüfungsorgane können von den Versicherungsunternehmen alle Auskünfte, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig oder zweckmäßig sind, verlangen und deren Richtigkeit durch Einsichtnahme in die Bücher der Versicherungsunternehmen überprüfen.

## ARTIKEL V.

### Allgemeine Bestimmungen.

§ 31. § 36 Abs. 1 des Schillingeröffnungsbilanzengesetzes gilt nicht für Versicherungsunternehmen.

§ 32. Die zur Durchführung dieses Bundesgesetzes erforderlichen Rechtsgeschäfte, Schriften und Amtshandlungen sind von den bundesgesetzlich geregelten Abgaben, den Bundesverwaltungsabgaben sowie den Gerichts- und Justiz-Verwaltungsgebühren befreit.

§ 33. Auf das Verfahren finden, soweit dieses Bundesgesetz nichts anderes bestimmt, die Vorschriften des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes — AVG. 1950 Anwendung.

§ 34. Die für öffentliche Abgaben geltenden Vorschriften über die Vollstreckbarkeit, den Säumniszuschlag und die Verjährung des Einforderungsrechtes finden auf die gemäß § 24 abzuführenden Beträge sinngemäß Anwendung. Mit der Bestätigung der Vollstreckbarkeit versehene Zahlungsaufträge des Bundesministeriums für Finanzen sind Exekutionstitel im Sinne der Exekutionsordnung.

§ 35. Die Bestimmungen des § 1 Abs. 1 Z. 1 des Bundesgesetzes vom 2. Juli 1947, BGBl. Nr. 193, über die Zulässigkeit der gerichtlichen Geltendmachung verjährter Rechte, in der Fassung der Fristengesetznovelle 1952, BGBl. Nr. 90, finden auf die Geltendmachung von Rechten aus Versicherungsverträgen durch und gegen Versicherungsunternehmen nach Ablauf von sechs Monaten nach Wirksamkeitsbeginn dieses Bundesgesetzes keine Anwendung.

§ 36. Artikel I des Versicherungsüberleitungsgesetzes vom 13. Juni 1946, BGBl. Nr. 108, wird insoweit aufgehoben, als er die Errichtung einer Versicherungsverrechnungsstelle verfügt.

§ 37. (1) Die Bestimmungen des § 26 und des § 27, zweiter Satz, finden auf die kleineren Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit, die keine Rekonstruktionsbilanz aufstellen, mit der Maßgabe Anwendung, daß an Stelle der Rekonstruktionsbilanz die Bilanz über das Jahr 1954 tritt. Gleiches gilt für sonstige Versicherungsunternehmen, die nach dem 7. Mai 1945 im Inland zum Geschäftsbetrieb zugelassen wurden. Sie können in der Bilanz zum 31. Dezember 1953 ausgewiesene Rückstellungen für Gewinnbeteiligung oder Beitragsrückgewähr in der Bilanz über das Jahr 1954 steuerfrei der Rücklage gemäß § 26 Abs. 1 zuführen.

(2) Die Versicherungsunternehmen „Wiener Verein, Lebens- und Bestattungsversicherung auf Gegenseitigkeit“ und „Merkur, Wechselseitige Krankenversicherungs-Anstalt“ werden jenen Versicherungsunternehmen gleich-

gehalten, die bereits am 11. März 1938 im Inlande zum Geschäftsbetriebe zugelassen waren.

(3) Kleinere Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit, deren Sicherheitsrücklage die vom Bundesministerium für Finanzen vorgeschriebene Höhe noch nicht erreicht hat, können ab dem Geschäftsjahr 1955 (1954/1955) bis zur Auffüllung die erzielten Gewinne dieser Rücklage steuerfrei zuführen.

#### ARTIKEL VI.

##### Änderung des Währungsschutzgesetzes.

§ 38. Der § 13 des Währungsschutzgesetzes, BGBl. Nr. 250/1947, erhält die nachstehende Fassung:

„(1) Physische Personen, die Ansprüche aus Lebensversicherungsverträgen auf Kapitalleistungen zufolge Eintrittes des Versicherungsfalles erwerben, können, sofern für sie die Voraussetzungen des folgenden Abs. 2 und des § 13 Abs. 1 Punkt 1 lit. a des Schillinggesetzes, StGBI. Nr. 231/1945, vorliegen, binnen zwei Monaten nach Fälligkeit werden des Anspruches bei dem für sie zuständigen Finanzamt beantragen, daß ihnen der Bund den Betrag, um den die Versicherungsleistung nach diesem Bundesgesetz gekürzt worden ist, jedoch nicht mehr als 2500 S und, wenn ihr Haushalt aus mehr als zwei Personen besteht, nicht mehr als 3500 S einmalig auszahlt.

(2) Den Antrag nach Abs. 1 können nur solche physische Personen stellen, die nach dem Inhalt des Versicherungsvertrages bereits am 1. Jänner 1955 bezugsberechtigt gewesen sind oder nachher an Stelle der damals bezugsberechtigten, aber inzwischen verstorbenen Person während der Versicherungsdauer die Bezugsberechtigung erworben haben. Bei auf den Überbringer lautenden Versicherungspolizzen kann dieser nur dann einen Antrag nach Abs. 1 stellen, wenn der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalles zum Überbringer in einem besonderen sittlichen Verpflichtungsverhältnis stand.

(3) Das Zutreffen der Voraussetzungen des § 13 Abs. 1 Punkt 1 lit. a des Schillinggesetzes ist durch eine Bestätigung der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde, in Wien des zuständigen magistratischen Bezirksamtes, nachzuweisen. Zum Nachweis des Kürzungsbetrages der Versicherung und der Bezugsberechtigung ist dem Finanzamt eine Bestätigung der Versicherungsunternehmung vorzulegen.

(4) Bei Versicherungsverträgen, die gemäß den Kundmachungen BGBl. Nr. 178/1936, 324/1936, 325/1936 und 326/1936 an die Österreichische Versicherungs-A. G. übertragen worden sind, kann, sofern der Versicherungsfall vor dem Wirksamkeitsbeginn dieses Bundesgesetzes eingetreten ist, der Antrag nach Abs. 1 binnen zwei Monaten, nachdem der Versicherer die betreffende

Versicherung endgültig abgerechnet hat, gestellt werden. Das gleiche gilt bei Versicherungsverträgen, für die bei Wirksamkeitsbeginn dieses Bundesgesetzes ein Zahlungsverbot gemäß § 89 des Gesetzes über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmungen und Bausparkassen in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 5. März 1937, Deutsches RGBl. I S. 269, besteht.“

#### ARTIKEL VII.

##### Schlußbestimmungen.

§ 39. Es werden aufgehoben:

1. Mit Wirksamkeitsbeginn dieses Bundesgesetzes:

a) Artikel II des Versicherungsüberleitungsgesetzes, BGBl. Nr. 108/1946, in der Fassung des Währungsschutzgesetzes, BGBl. Nr. 250/1947, der Versicherungsüberleitungsgesetznovelle 1951, BGBl. Nr. 77, und der Versicherungsüberleitungsgesetznovelle 1954, BGBl. Nr. 67,

b) die Versicherungsüberleitungsverordnungen BGBl. Nr. 115/1946, BGBl. Nr. 43/1947, BGBl. Nr. 238/1947, BGBl. Nr. 85/1951, BGBl. Nr. 35/1952, BGBl. Nr. 226/1952,

2. mit Wirkung vom 8. Mai 1945 die Verordnung über die Errichtung eines Versicherungsfonds vom 10. März 1939, Deutsches RGBl. I S. 569, soweit sie noch in Geltung steht.

§ 40. (1) Dieses Bundesgesetz tritt am 1. Oktober 1955 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Finanzen, hinsichtlich des § 32 bezüglich der Bundesverwaltungsabgaben die Bundesregierung, bezüglich der Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren das Bundesministerium für Justiz betraut.

	Körner		
Raab	Schärf	Helmer	Kapfer
Drimmel		Maisel	Thoma
Illig		Waldbrunner	Figl

**186. Bundesgesetz vom 8. September 1955, womit das Opferfürsorgegesetz in der geltenden Fassung abgeändert wird (10. Opferfürsorgegesetz-Novelle).**

Der Nationalrat hat beschlossen:

#### Artikel I.

Das Bundesgesetz vom 4. Juli 1947, BGBl. Nr. 183 (Opferfürsorgegesetz), in der geltenden Fassung wird abgeändert wie folgt:

§ 11 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Empfänger von Unterhalts- oder Zusatzrenten erhalten alljährlich im Oktober eine Sonderzahlung in der Höhe der für diesen Monat gebührenden Rentenfürsorgeleistungen einschließlich allfällig gemäß § 13 Abs. 1 gebührender Erziehungsbeiträge.“

#### Artikel II.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für soziale Verwaltung betraut.

	Körner	
Raab		Maisel

**187. Bundesgesetz vom 8. September 1955, womit das Bundesgesetz über die Gewährung einer Schlechtwetterentschädigung im Baugewerbe wieder in Kraft gesetzt wird.**

Der Nationalrat hat beschlossen:

#### Artikel I.

Das Bundesgesetz über die Gewährung einer Schlechtwetterentschädigung im Baugewerbe, BGBl. Nr. 174/1954, tritt mit Wirksamkeit vom 1. September 1955 wieder in Kraft und bleibt bis zum 31. August 1957 in Geltung.

#### Artikel II.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Finanzen und für Handel und Wiederaufbau betraut.

	Körner	
Raab	Maisel	Illig

**188. Bundesgesetz vom 9. September 1955, womit das Bundesgesetz vom 9. Juli 1953, BGBl. Nr. 115, über die Altersunterstützungseinrichtung der Kammern der gewerblichen Wirtschaft abgeändert wird (Handelskammer-Altersunterstützungsgesetz-Novelle).**

Der Nationalrat hat beschlossen:

#### Artikel I.

Das Handelskammer-Altersunterstützungsgesetz, BGBl. Nr. 115/1953, wird abgeändert wie folgt:

1. Im § 2 sind an Stelle der Worte „Gesellschaftern, die an der Geschäftsführung einer kammerzugehörigen Gesellschaft beteiligt waren“ die Worte „vertretungsbefugten Gesellschaftern einer kammerzugehörigen Gesellschaft“ zu setzen.

2. § 4 hat zu lauten:

„Der Verwaltungsausschuß entscheidet über die Anträge auf Gewährung einer Altersunterstützung sowie über die Einstellung, die Kürzung oder den Widerruf der zuerkannten Altersunterstützung. Er entscheidet über Anträge gemäß § 12 Abs. 1, 7 und 8. Der Verwaltungsausschuß kann im Falle der Beitragsvorsreibung durch die Kammer in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen den Beitrag zum Altersunterstützungsfonds auf Antrag ermäßigen oder erlassen. Er hat stattgebende Bescheide gemäß § 12 Abs. 1, 7 und 8 und Bescheide, mit denen die Beiträge für 1957 und die folgenden Jahre ermäßigt oder erlassen werden, dem Finanzamt durchschriftlich mitzuteilen.“

3. § 5 Abs. 1 lit. a Z. 3 hat zu lauten:

„3. aa) innerhalb der letzten 25 Jahre vor Einbringung des Unterstützungsantrages mindestens 15 Jahre Mitglied einer innerhalb des Bundesgebietes bestehenden oder bestandenen gesetzlichen Interessenvertretung der gewerblichen Wirtschaft waren beziehungsweise während des gleichen Zeitraumes als persönlich haftende Gesellschafter für eine Gesellschaft vertretungsbefugt waren, sofern die Mitgliedschaft der Gesellschaft zu einer innerhalb des Bundesgebietes bestehenden oder bestandenen gesetzlichen Interessenvertretung der gewerblichen Wirtschaft gegeben war und

bb) deren Mitgliedschaft (Gesellschaftsverhältnis) nicht vor dem 1. Jänner 1950 erloschen ist,“

4. Im § 5 Abs. 1 lit. a Z. 6 ist an Stelle des Punktes ein Beistrich zu setzen. Es ist eine Ziffer 7 mit folgendem Wortlaut anzufügen:

„7. ihre Beiträge zum Altersunterstützungsfonds ordnungsgemäß entrichtet haben; die Beiträge sind nicht ordnungsgemäß entrichtet, wenn der Unterstützungsnehmer im Zeitpunkt der Antragstellung mit mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist.“

5. Im § 5 Abs. 1 hat lit. b zu lauten:

„b) Die Altersunterstützung ist alleinstehenden weiblichen Kammermitgliedern bereits nach Vollendung ihres 60. Lebensjahres zu gewähren, wenn sie in den letzten 15 Jahren ihren Lebensunterhalt ausschließlich aus dem Ertrag ihrer kammerpflichtigen Tätigkeit bestritten haben und die sonstigen Voraussetzungen der lit. a erfüllen.“

6. Im § 5 Abs. 1 werden nach lit. b folgende Bestimmungen als lit. c und d angefügt:

- „c) Die Altersunterstützung ist bei Zutreffen der sonstigen Voraussetzungen der lit. a auch jenen Personen zu gewähren, deren Betrieb durch vollständige Ausbombung, durch vollständige Ausplünderung oder durch Kampfhandlungen derart schwer geschädigt wurde, daß die Wiederinbetriebnahme nicht mehr erfolgen konnte, sofern die Kammermitgliedschaft solcher Personen nicht vor dem 1. Jänner 1946 erloschen ist und sie seit dem 20. August 1928 während mindestens 15 Jahren vorwiegend aus dem Ertrag der kammerpflichtigen Tätigkeit ihren Lebensunterhalt bestritten haben.
- d) Die Altersunterstützung ist weiters Witwen von Personen zu gewähren, welche einem Berufszweig angehört haben, dessen Vertretung in den Aufgabenbereich der Kammern fällt, sofern auf diese Personen im Zeitpunkt ihres Todes die Voraussetzungen der lit. a Ziffer 1, 3 und 4 zutrafen, ihre Ehe mindestens 10 Jahre gedauert hat und nicht aus dem alleinigen oder überwiegenden Verschulden der Witwe geschieden wurde, die Witwe selbst das 60. Lebensjahr vollendet hat und die Voraussetzungen der lit. a Ziffer 1, 5 und 6 erfüllt.“

7. § 5 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Unterstützungsbedürftig im Sinne dieses Bundesgesetzes sind Personen, deren Einkommen in Berücksichtigung der ihnen zukommenden Nutzungen oder sonstigen wirtschaftlichen Begünstigungen, wie freie Wohnung, freie Verpflegung und dergleichen, 550 S im Monat, im Falle des Bestehens einer gesetzlichen Sorgspflicht 750 S im Monat, nicht erreicht und die nicht über ein solches Vermögen verfügen, dessen Veräußerung zur Deckung des notwendigen Lebensbedarfes ihnen zugemutet werden kann. Hat eine Person ihren Betrieb oder sonstiges Vermögen gegen eine einmalige, wesentlich unter dem üblichen Entgelt liegende Leistung veräußert, gilt auch der Unterschiedsbetrag auf das übliche Entgelt als Vermögen. Unter den gleichen Voraussetzungen sind Witwen (Abs. 1 lit. d) unterstützungsbedürftig, wenn ihr Einkommen 350 S im Monat, bei Bestehen einer gesetzlichen Sorgspflicht 450 S im Monat, nicht erreicht.“

8. § 5 Abs. 4 hat zu lauten:

„(4) Auf Altersunterstützung haben Personen, welche gemäß § 12 Abs. 1 von der Beitragspflicht ausgenommen wurden, keinen Anspruch. Dergleichen haben Personen auf Altersunterstützung keinen Anspruch, welche gemäß § 12 Abs. 7 wegen ihrer unter 6000 S liegenden Jahreseinkünfte aus kammerpflichtigen Berechtigungen von der Beitragspflicht befreit sind. Waren Personen ge-

mäß § 12 Abs. 7 nur zeitweise von der Beitragspflicht befreit, ist die Zeit der Beitragsbefreiung auf die Dauer der Mitgliedschaft zur Kammer (Abs. 1 lit. a Ziffer 3) nicht anzurechnen.“

9. § 5 Abs. 5 hat zu lauten:

„(5) Die Dauer der Kriegsdienstleistung, der politischen Haft oder der Emigration ist auf die Dauer der Mitgliedschaft zur Kammer (Abs. 1 lit. a Z. 3) anzurechnen, wenn die Kammerzugehörigkeit unmittelbar vor der Einberufung zur Kriegsdienstleistung beziehungsweise vor der politischen Haft oder Emigration gegeben war. War die Mitgliedschaft zur Kammer vor dem 1. Jänner 1950 erloschen und hat der Unterstützungswerber nach diesem Zeitpunkt wieder eine die Kammermitgliedschaft begründende Berechtigung erlangt, so ist die vor dem 1. Jänner 1950 beendete Kammerzugehörigkeit nur dann auf die Dauer der Mitgliedschaft zur Kammer (Abs. 1 lit. a Ziffer 3) anzurechnen, wenn der Unterstützungswerber auf Grund der nach dem 1. Jänner 1950 erlangten Berechtigung den Betrieb noch mindestens zwei Jahre ausgeübt und auch während dieser Zeit die Voraussetzungen des Abs. 1 lit. a Ziffer 4 erfüllt hat. Bei Witwen-(fort)betrieb wird die Kammerzugehörigkeit des verstorbenen Kammermitgliedes (Abs. 1 lit. a Ziffer 3 unter Berücksichtigung des Erfordernisses der Ziffer 4) angerechnet, wenn die Witwe den Betrieb noch mindestens zwei Jahre ausgeübt und auch während dieser Zeit die Voraussetzungen des Abs. 1 lit. a Ziffer 4 erfüllt hat.“

10. § 6 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Personen, auf welche die in § 5 Abs. 1 lit. a angeführten Voraussetzungen zutreffen, ist die Altersunterstützung in einem solchen Ausmaß zu gewähren, daß ihr Einkommen unter Berücksichtigung sonstiger Einkünfte, insbesondere der Leistungen der öffentlichen Fürsorge, 550 S monatlich beträgt. Es sind auch jene Einkünfte zu berücksichtigen, welche durch zumutbare Nutzung von Vermögen erzielt werden könnten; desgleichen der Unterschiedsbetrag auf das übliche Entgelt, wenn eine Person aus der Verwertung ihres Betriebes oder sonstigen Vermögens Einkünfte bezieht, welche wesentlich unter dem üblichen Entgelt liegen. Nicht berücksichtigt werden jedoch die nach dem Kriegsopferversorgungsgesetz, BGBl. Nr. 197/1949, gezahlte Pflegezulage (§ 18), Blindenzulage (§ 19), Führhundzulage, Führhundbeihilfe (§ 20) sowie die Wohnungsbeihilfe nach dem Bundesgesetz vom 21. September 1951, BGBl. Nr. 229. Wenn dem Anspruchsberechtigten die gesetzliche Sorgpflicht für mindestens eine Person obliegt, erhöht sich die Unterstützungsgrenze auf 750 S monatlich.“

11. § 6 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Arbeitsunfähigen (§ 5 Abs. 3) ist die Altersunterstützung in sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des Abs. 1 zu gewähren.“

12. § 6 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Witwen (§ 5 Abs. 1 lit. d) ist die Altersunterstützung in einem solchen Ausmaß zu gewähren, daß ihr Monatseinkommen 350 S, bei Bestehen einer gesetzlichen Sorgepflicht 450 S, beträgt; die Unterstützung ist im Falle der Wiederverhehlichung einzustellen.“

13. Im § 6 wird ein neuer Abs. 4 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„(4) Alleinstehenden weiblichen Personen, die das 60. Lebensjahr vollendet haben (§ 5 Abs. 1 lit. b) ist die Altersunterstützung in einem solchen Ausmaß zu gewähren, daß ihr Monatseinkommen 350 S beträgt. Treffen auf sie nach Vollendung des 65. Lebensjahres alle in § 5 Abs. 1 lit. a festgelegten Voraussetzungen zu, ist die Altersunterstützung in sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des Abs. 1 zu gewähren.“

14. Der bisherige Abs. 4 des § 6 wird Abs. 5.

15. § 7 hat zu lauten:

„§ 7. Außerordentliche Leistungen.

(1) Außer den in § 6 festgelegten Unterstützungen können die Altersunterstützungsfonds außerordentliche Altersunterstützungen auf Grund von Rahmenbestimmungen gewähren, die vom Kammerstag der Bundeskammer zu beschließen sind. Die Rahmenbestimmungen können von den Vollversammlungen der Landeskammern unter Bedachtnahme auf die Landeserfordernisse ergänzt werden. Außerordentliche Unterstützungen können einmalig oder laufend gegeben werden, jedoch dürfen laufende Unterstützungen über die in § 6 festgelegten Sätze nicht hinausgehen. Laufende Unterstützungen dürfen überdies nur gegen jederzeitigen Widerruf gewährt werden.

(2) Außerordentliche Unterstützungen können gegen jederzeitigen Widerruf insbesondere gewährt werden an

a) vor dem 1. Jänner 1950 ausgeschiedene ehemalige Kammermitglieder, die ihre kammerpflichtige Berechtigung nach mindestens 20jähriger Kammermitgliedschaft und Vollendung des 65. Lebensjahres zurückgelegt hatten, bei Zutreffen der sonstigen Voraussetzungen gemäß § 5;

b) über 70 Jahre alte bedürftige Kammermitglieder, die zur Gewerbesteuer nicht veranlagt sind;

c) nicht anspruchsberechtigte bedürftige Witwen oder sonstige bedürftige Hinterbliebene, für die das verstorbene anspruchsberechtigte Kammermitglied zu sorgen hatte.

(3) Nach Maßgabe der vorhandenen Mittel entscheidet der Verwaltungsausschuß über An-

träge auf Gewährung von außerordentlichen Unterstützungen sowie über den Widerruf von außerordentlichen Unterstützungen endgültig. Der Verwaltungsausschuß muß einzelne oder alle laufenden außerordentlichen Unterstützungen widerrufen, wenn dies die Vollversammlung der Kammer beschließt.“

16. § 12 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Zum Altersunterstützungsfonds sind alle Kammermitglieder beitragspflichtig, soweit sie physische Personen sind. Auf Antrag können Hausgewerbetreibende im Sinne des Heimarbeitsgesetzes, selbständige Gepäckträger und Fremdenführer, sofern sie auf Grund gesetzlicher Verpflichtung pensionsversichert sind, von der Beitragsleistung ausgenommen werden. Beitragspflichtig sind ferner die kammerzugehörigen offenen Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften hinsichtlich eines jeden vertretungsbefugten, persönlich haftenden Gesellschafters.“

17. Im § 12 haben die Abs. 3 bis 6 zu lauten:

„(3) Der Beitrag zur Altersunterstützung ist ein Jahresbeitrag. Er ist von der Vollversammlung der Kammer im Rahmen von 180 S bis 360 S zu beschließen.

(4) Der Beitrag ist, sofern nicht Abs. 5 anderes bestimmt, von den Finanzämtern als Zuschlag zur Gewerbesteuer vorzuschreiben, einzuheben und monatlich dem beitragsberechtigten Altersunterstützungsfonds zu überweisen; örtlich zuständig ist hinsichtlich der Vorschreibung und Einhebung das für die Festsetzung des Gewerbesteuermaßbetrages zuständige Finanzamt. Der Altersunterstützungsfonds hat dem Bund die Kosten der Beitragsvorschreibung und -einhebung zu vergüten. Die Finanzämter haben dem Altersunterstützungsfonds auf Anfrage mitzuteilen, ob einem beitragspflichtigen Kammermitglied die Beiträge vorgeschrieben wurden und ob das Kammermitglied mit mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist. Auf die Vorschreibung (Vorauszahlung), Fälligkeit, Verjährung, Einhebung und zwangsweise Einbringung der Beiträge finden die für die Gewerbesteuer geltenden Vorschriften Anwendung.

(5) Den der Gewerbesteuer nicht unterliegenden Kammermitgliedern ist der Beitrag von der Kammer vorzuschreiben. Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig. Die Zustellung der Beitragsbescheide und die Einhebung sowie die zwangsweise Einbringung der Beiträge obliegt dem Finanzamt, in dessen Amtsbereich der Betrieb des Beitragspflichtigen liegt oder gelegen war. Hinsichtlich der Zustellung, der Einhebung und der zwangsweisen Einbringung gelten die abgabenrechtlichen Bestimmungen. Im übrigen finden auf die Vorschreibung und deren Verjährung die für Grundumlagen nach dem Handelskammergesetz

geltenden Bestimmungen Anwendung. Das durch Ruhen der kammerpflichtigen Tätigkeit oder durch einen anderen Umstand bewirkte Ausscheiden aus der Gewerbesteuerpflicht hat der Beitragspflichtige bei sonstigem Verlust des Anspruches auf Altersunterstützung binnen sechs Monaten der Kammer anzuzeigen.

(6) Betragen die Jahreseinkünfte aus kammerpflichtigen Berechtigungen weniger als 18.000 S, ermäßigt sich der Beitrag um 25 v. H.; betragen diese Einkünfte weniger als 12.000 S, ermäßigt sich der Beitrag um 50 v. H. Bei Vorschreibung der Beiträge durch die Finanzämter ist diese Ermäßigung von Amts wegen wahrzunehmen. Bei Vorschreibung durch die Kammer tritt die Ermäßigung nur dann ein, wenn der Beitragspflichtige der Kammer nachweist, daß seine Jahreseinkünfte aus kammerpflichtigen Berechtigungen die im ersten Satz dieses Absatzes festgesetzten Grenzen nicht erreichen. Wird der Nachweis nicht bis längstens 31. Jänner des Beitragsjahres erbracht, ist der volle Beitrag zu leisten.“

18. Im § 12 sind nachstehende Abs. 7 bis 9 anzufügen:

„(7) Weist der Beitragspflichtige nach, daß seine Jahreseinkünfte aus kammerpflichtigen Berechtigungen in den letzten drei Jahren geringer als 6000 S waren, ist er auf seinen Antrag durch den Verwaltungsausschuß für die Dauer von drei Kalenderjahren, gerechnet vom Beginn des Jahres der Antragstellung, von der Beitragspflicht zu befreien.

(8) Auf Antrag hat der Verwaltungsausschuß jene Beitragspflichtigen, die das 65. Lebensjahr vollendet haben und die mindestens 15 Jahre ununterbrochen Kammermitglieder sind, bei Wahrung der Anspruchsberechtigung nach § 5 für die Dauer von drei Kalenderjahren von der Beitragspflicht zu befreien, wenn das zuletzt bescheidmäßig festgestellte Jahreseinkommen geringer als 12.000 S ist.

(9) Hinsichtlich der Rechtsmittel gegen die Beitragsvorschreibung sind bei Vorschreibung der Beiträge durch die Finanzämter die für die Kammerumlage (Zuschlag zur Gewerbesteuer) geltenden Vorschriften sinngemäß anzuwenden. Bei Vorschreibung der Beiträge durch die Kammer ist ein Einspruch an die Kammer binnen einem Monat nach Zustellung der Vorschreibung zulässig. Gegen die Entscheidung der Kammer steht binnen einem Monat nach ihrer Zustellung die Beschwerde an die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft offen. Die Beschwerde ist bei der Kammer einzubringen. Die Bundeskammer entscheidet endgültig. Dem Einspruch und der Beschwerde kommt keine aufschiebende Wirkung zu.“

19. § 14 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Anträge und Einsprüche sowie alle Ausfertigungen und Vollmachten in Altersunterstützungsangelegenheiten sind von Stempel- und Rechtsgebühren befreit.“

20. § 15 hat zu lauten:

„§ 15. Leistungen der Altersunterstützungsfonds im Rahmen der Selbstverwaltung; Verhältnis zur öffentlichen Fürsorge.

(1) Verfassungsbestimmung: Die Leistungen der Altersunterstützungsfonds werden im Rahmen der Selbstverwaltung der Kammern der gewerblichen Wirtschaft erbracht.

(2) Grundsatzbestimmung: Die Fürsorgebehörden sind verpflichtet, den Kammern bei Durchführung der Altersunterstützung Auskünfte zu geben, Hilfe zu leisten und die Verwaltungsausschüsse in ihrer Tätigkeit zu unterstützen.

(3) Grundsatzbestimmung: Bei Beurteilung der fürsorgerechtlichen Hilfsbedürftigkeit sind Leistungen der Altersunterstützungsfonds soweit außer Ansatz zu lassen, daß als Fürsorgeunterstützung in Geld verbleiben:

- a) 100 S monatlich dem hilfsbedürftigen ehemaligen Kammermitglied,
- b) 60 S monatlich der hilfsbedürftigen Witwe (§ 5 Abs. 1 lit. d),
- c) zusätzlich je 50 S monatlich dem sorgepflichtigen Hilfsbedürftigen für jeden Unterhaltsberechtigten.

(4) Grundsatzbestimmung: Der Anspruch auf öffentliche Fürsorge kann für den Unterstützungswerber oder Unterstützungsempfänger vom Altersunterstützungsfonds bei der Fürsorgebehörde geltend gemacht werden. In diesem Verfahren wird der Unterstützungswerber oder Unterstützungsempfänger vom Altersunterstützungsfonds vertreten. Die gleichen Rechte stehen dem Träger der öffentlichen Fürsorge im Verfahren zur Erlangung der Altersunterstützung zu.

(5) Grundsatzbestimmung: Die Geldleistungen der öffentlichen Fürsorge sind gemeinsam mit der Altersunterstützung vom Altersunterstützungsfonds flüssig zu machen. Die Träger der öffentlichen Fürsorge haben dem Altersunterstützungsfonds diese Leistungen monatlich zu erstatten.

(6) Ein Anspruch auf Altersunterstützung besteht nicht, insoweit der Altersunterstützungswerber oder Altersunterstützungsempfänger es verabsäumt, einen für ihn nach den Vorschriften über die öffentliche Fürsorge gegebenen Anspruch auf Leistungen der öffentlichen Fürsorge geltend zu machen und zu verfolgen oder die von der

Fürsorgebehörde abverlangten Auskünfte zu erteilen und Nachweise zu erbringen.

(7) Die Ausführungsgesetze der Bundesländer zu den vorstehenden Grundsätzen sind binnen sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes zu erlassen.

21. § 17 hat zu lauten:

„§ 17. Weiterversicherung bei Meisterkrankenkassen.

(1) Die vor Zurücklegung der Gewerbeberechtigung bei Meisterkrankenkassen versicherten Unterstützungsempfänger bleiben gegen Entrichtung des Mindestbeitrages weiterhin bei den Meisterkrankenkassen versichert. Die Versicherungsbeiträge sind von der Altersunterstützung einzubehalten und durch die Kammern den Versicherungsträgern zu überweisen.

(2) Die Versicherung gemäß Abs. 1 beginnt wieder mit dem auf den Tag der Zustellung des Bescheides über die Zuerkennung der Altersunterstützung folgenden Monatsersten und endet mit dem Ablauf des Monats, für den letztmalig die Altersunterstützung ausgezahlt wird.

(3) Unterstützungsempfänger, die der Versicherungspflicht in einer anderen gesetzlichen Krankenversicherung unterliegen, sind, unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 4, für die Dauer des Bestandes dieser Versicherungspflicht von der Versicherung des Abs. 1 befreit.

(4) Unterstützungsempfänger, die nach den allgemeinen sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften in der Krankenversicherung auf Grund einer Erwerbstätigkeit pflichtversichert sind, sind von der Versicherung nach Abs. 1 befreit, sofern sie einen diesbezüglichen Antrag an den Träger der Meisterkrankenversicherung stellen. Die Befreiung wirkt von dem Monatsersten an, der auf den Antrag folgt. Mit dem Wirksamkeitsbeginn der Befreiung erlischt auch eine allenfalls bestehende Familien- oder Angehörigenversicherung beim Träger der Meisterkrankenversicherung.“

22. Nach § 17 wird ein neuer § 17 a mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„§ 17 a. Pfändungsschutz.

Die nach §§ 6 und 7 gewährten Leistungen gelten als Unterhaltsrenten im Sinne des § 4 Abs. 1 Z. 2 des Lohnpfändungsgesetzes, BGBl. Nr. 51/1955.“

23. Im § 19 hat Abs. 2 wie folgt zu lauten:

„(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist hinsichtlich der §§ 10, 14 Abs. 3 und 17 a das Bundesministerium für Justiz, hinsichtlich des § 12 Abs. 4, Abs. 5 Satz 3 und 4, Abs. 6 Satz 1 und 2 und Abs. 9 Satz 1 und des § 14 Abs. 1 und 2 das Bundesministerium für Finanzen, im übrigen das Bundesministerium für soziale Verwaltung betraut.

Mit der Wahrnehmung der dem Bund gemäß Artikel 15 Abs. 8 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 zustehenden Rechte ist hinsichtlich des § 15 Abs. 2 bis 5 und 7 das Bundesministerium für Inneres betraut.“

## Artikel II.

### Übergangsbestimmung.

1. Die Beiträge für die Jahre 1952 bis 1956 sind nach den bisherigen Bestimmungen von der Kammer vorzuschreiben und einzuheben. Vorgeschriebene rückständige Beiträge für diese Jahre sind von den Finanzämtern auf Grund der Rückstandsverzeichnisse der Kammern einzuheben, zwangsweise einzubringen und den beitragsberechtigten Altersunterstützungsfonds zu überweisen. Hinsichtlich der Einhebung und zwangsweisen Einbringung durch die Finanzämter gelten die abgabenrechtlichen Bestimmungen; örtlich zuständig ist das Finanzamt, in dessen Amtsbereich der Betrieb des Beitragspflichtigen liegt oder gelegen war.

2. Die Bestimmungen des Art. I Ziffer 17 sind erstmalig auf den Beitrag für 1957 anzuwenden.

## Artikel III.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut:

hinsichtlich des Art. I jene Bundesministerien, welche mit der Vollziehung des Handelskammer-Altersunterstützungsgesetzes, BGBl. Nr. 115/1953, in der Fassung dieses Bundesgesetzes, betraut sind, und zwar nach Maßgabe ihres dort festgesetzten Zuständigkeitsbereiches,

hinsichtlich des Art. II Ziffer 1 Satz 1 das Bundesministerium für soziale Verwaltung, ansonsten das Bundesministerium für Finanzen.

Körner

Raab      Maisel      Kapfer      Helmer



# BUNDESGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der Bezugspreis des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich, Jahrgang 1955, beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 1500 Seiten S 75.— für Inlands- und S 115.— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Bezugsanmeldungen werden von der Versandstelle der Österreichischen Staatsdruckerei in Wien III, Rennweg Nr. 16, entgegengenommen.

Den bisherigen Beziehern des Bundesgesetzblattes gehen Erlagscheine zu. Neue Bezieher wollen den Bezugspreis auf das Postsparkassenkonto Wien Nr. 178 überweisen. Erlagscheine werden ihnen über Verlangen zugesendet.

**Die Zustellung des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises.** Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, rechtzeitig den Bezug anzumelden und den Bezugspreis zu überweisen. Dieser kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verschleißpreises von 24 g für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 1.— für das Stück, bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung in Wien I, Kohlmarkt Nr. 16, Telephon R 50 504 Serie, sowie beim Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, Wien I, Wollzeile 27a, Telephon R 27 231.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind längstens binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmitttelbar bei der Österreichischen Staatsdruckerei in Wien III, Rennweg Nr. 16, anzufordern.

Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verschleißpreises abgegeben.